



Betrieblich unterstützte Kinderbetreuung.

Eine Handreichung.



Impressum

Herausgeber

Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und
Integration des Landes Nordrhein-Westfalen
Referat Kommunikation
Horionplatz 1, 40213 Düsseldorf
Telefon: 0211 8618-50
info@mgffi.nrw.de
www.mgffi.nrw.de

Ansprechpartnerin

Silke Holz
Referat Familie und Arbeitswelt
Telefon: 0211 8618-3205
silke.holz@mgffi.nrw.de

Autorin

Dr. Heidrun Czock
Büro für Sozialwissenschaftliche Beratung, Köln

Design

flowconcept Kommunikation und Design GmbH, Detmold

Print

Druckerei WAZ-Druck GmbH & CO. KG, Duisburg

© 2009/MGFFI 1063

Die Druckfassung kann bestellt werden:

- im Internet: www.mgffi.nrw.de/publikationen
- telefonisch: 01803 100110
C@II-NRW (9 Cent/Min.*)
(* aus dem Festnetz der Deutschen Telekom AG)

Bitte die Veröffentlichungsnummer **1063** angeben

Inhalt

Vorwort	
1. Eine Handreichung	6
2. Betrieblich unterstützte Kinderbetreuung rechnet sich	8
3. Möglichkeiten der betrieblichen Unterstützung	12
■ Kindertagesbetreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege	13
■ Modellvarianten betrieblich unterstützter Kinderbetreuung	13
■ Betriebseigene Kindertageseinrichtung	
■ Betriebliche Beteiligung an einer Kita im Stadtteil/Belegplätze in bestehenden Einrichtungen	
■ Förderung von Elterninitiativen	
■ Überbetriebliche Kooperation mehrerer Unternehmen	
■ Betrieblich unterstützte Kindertagespflege außerhalb und innerhalb des Betriebes	
■ Serviceangebote außerhalb der institutionellen Kindertagesbetreuung	
■ Kinderbetreuungszuschuss	
4. Finanzierung betrieblich unterstützter Kinderbetreuung	18
■ Öffentliche Förderung der Betreuung in Kindertageseinrichtungen	19
■ Elternbeiträge zur Betreuung in Kindertageseinrichtungen	21
■ Öffentliche Förderung der Kindertagespflege	21
■ Elternbeiträge zur Betreuung in der Kindertagespflege	21
■ Anschubfinanzierung aus Mitteln des ESF-Programms „Betrieblich unterstützte Kinderbetreuung“	21
■ Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2008–2013“	21
■ Aktionsprogramm „Kindertagespflege“	22
■ Kinderförderungsgesetz	22
5. Von der Idee bis zur Umsetzung	24
6. Gute Praxis – von Beispielen lernen	28
■ Kindertagesbetreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege	29
■ Kinderbetreuung für den Bedarfsfall	31
■ Elterninitiative von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen	32
■ Belegrechte in Einrichtungen	33
■ Gründung einer Kindertageseinrichtung im Stadtteil	35
■ Gemeinsame Kindertageseinrichtung	36
■ Betriebskindergarten auf dem Firmengelände	38
■ Kooperation mit Kinderbetreuungsagenturen	40
7. Service	42
■ Institutionen und Anschriften für eine zielgerichtete Planung	43
■ Muster „Kooperationsvertrag mit professionellen Anbietern“	44
■ Mögliche Regelungsinhalte für Betriebsvereinbarungen zur betrieblich unterstützten Kinderbetreuung	45
■ Muster „Fragebogen zur Bedarfsermittlung“	45
■ Auszug aus dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)	50
■ Auszug aus dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz)	55
■ Steuerliche Absetzbarkeit betrieblicher und betrieblich unterstützter Kinderbetreuung	64
■ Auszug aus dem ESF-Programm zur betrieblich unterstützten Kinderbetreuung	65
■ Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2008-2013“	67
■ Literaturtipps, Links	70
■ Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für einen Erfahrungsaustausch	72





Vorwort

„Die Aufgabe in Ihrem Unternehmen klingt wirklich interessant. Ich muss sie allerdings mit meinen Familienpflichten vereinbaren. Geht das bei Ihnen? Bieten Sie da was an Unterstützung an?“ Solchen Fragen begegnen Personalverantwortliche in Vorstellungsgesprächen immer häufiger. Gerade junge Fachkräfte, darunter auch zunehmend Männer, wünschen sich nicht nur eine interessante, qualifizierte Aufgabe und eine angemessene Entlohnung, sie interessieren sich auch dafür, wie familienfreundlich ihr möglicher künftiger Arbeitgeber ist.

Dass junge Menschen dieses Interesse auch offen zeigen ist neu und erfreulich. Nun kommt es darauf an, dass Unternehmen ihre Personalpolitik auch tatsächlich familienbewusst ausrichten, dass sie sich mit Fragen der Kinderbetreuung beschäftigen z.B. der Einrichtung von Eltern-Kind-Büros, der Arbeitszeitgestaltung und der Arbeitsorganisation. Denn nur so können Firmen in Zeiten des demografischen Wandels attraktive Arbeitgeber bleiben.

Die bisherigen Erfahrungen zeigen: Ein ganz entscheidender Faktor für die Vereinbarkeit von Beruf und Familie ist das Betreuungsangebot für Kinder. Das Land engagiert sich stark für den Ausbau dieses Angebots. Das neue Kinderbildungsgesetz, kurz KiBiz, bildet dafür die rechtliche Grundlage. Aber auch für Unternehmen bringt das Gesetz neue und vereinfachte Möglichkeiten zur betrieblich unterstützten Kinderbetreuung. So können Betriebe nunmehr selbst Träger von Betreuungseinrichtungen werden oder aber in Kooperation mit freien Trägern Angebote im Unternehmen aufbauen.

Die vorliegende Broschüre soll Ihnen Anregungen geben, wie die vorhandenen Möglichkeiten in Ihrem Unternehmen aufgegriffen und auf Ihre Bedürfnisse maßgeschneidert umgesetzt werden können. Viele Beispiele zeigen, welche Hürden zu überwinden sind und wie Lösungen aussehen können. Damit auch Sie der nächsten Bewerberin oder dem nächsten Bewerber um eine Stelle schon sagen können: „Vereinbarkeit, das ist bei uns kein Problem! Bringen Sie Ihr Kind doch einfach mit. Wir organisieren die Betreuung.“

Armin Laschet
Minister für Generationen, Familie, Frauen
und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

1. Eine Handreichung



Sie sind ein Unternehmen mit engagierten und gut qualifizierten Fachkräften? Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verfügen über die für Ihr Unternehmen so notwendigen betriebsspezifischen Qualifikationen? Sie möchten auch in Zukunft wettbewerbsfähig bleiben? Dies wird umso mehr gelingen, wie Sie es verstehen, Ihre Beschäftigten an den Betrieb zu binden. Denn: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind das wichtigste Kapital zur Sicherung Ihres Unternehmenserfolgs.

Der Wunsch nach Vereinbarkeit persönlicher und beruflicher Lebensplanung nimmt einen immer größeren Stellenwert ein. Setzen Sie sich für eine familienbewusste Personalpolitik in Ihrem Unternehmen ein. So stellen Sie die Weichen für den Erfolg Ihres Unternehmens und leisten einen Beitrag dazu, dass Frauen und Männer eine Balance zwischen Berufs- und Familienwelt finden.

Es gibt viele Möglichkeiten, Beschäftigte bei der Betreuung ihrer Kinder zu unterstützen. Etwa indem Sie Plätze in Kindertageseinrichtungen einkaufen oder neue Einrichtungen errichten. Sie können Angebote alleine oder gemeinsam mit anderen Unternehmen schaffen. Sie können eine außerbetriebliche Kindertagespflege unterstützen oder die Initiative für die Einrichtung einer Kindertagespflege innerhalb des Betriebes ergreifen. Wie das möglich ist und welcher Nutzen damit für Ihren Betrieb verbunden ist, ist Inhalt dieser Handreichung.

Die Broschüre enthält

- Allgemeine Informationen über Formen betrieblich unterstützter Kinderbetreuung in Nordrhein-Westfalen
- Informationen zu den Finanzierungsmöglichkeiten
- Rechtliche Informationen
- Planungs- und Umsetzungshilfen einschließlich Checklisten und Musterverträgen

Dabei erfahren Sie auch, ob sich ein Engagement Ihres Unternehmens finanziell rechnen würde und wie Sie ein solches Angebot konkret entwickeln und umsetzen können.

Im Kapitel Beispiele guter Praxis stellen wir Ihnen verschiedene Unternehmen vor, die praktikable und wirtschaftlich sinnvolle Lösungen gefunden haben.

Der Serviceteil enthält Musterverträge, -vereinbarungen und einen Fragebogen zur Bedarfsermittlung in Ihrem Unternehmen. Ferner Gesetzestexte sowie Adress- und Literaturhinweise und Links zu weiteren Informationsmaterialien und Handreichungen.

Zentrale Bestandteile dieser Broschüre finden Sie auch auf den Internetseiten des Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen unter www.mgffi.nrw.de.

Ziel dieser Handreichung ist es, Hilfestellung zu geben, um für Ihren Betrieb das passende Modell zu finden.

Selbstverständlich richtet sich diese Handreichung auch an Betriebs- und Personalräte, Jugendämter und Träger von Einrichtungen zur Kinderbetreuung. Insbesondere will sie auch Eltern Mut machen, auf Betriebe zuzugehen und gemeinsam mit ihnen geeignete Angebote zur Kinderbetreuung zu entwickeln.

2. Betrieblich unterstützte Kinderbetreuung rechnet sich



Viele Unternehmen – vor allem kleine und mittlere Betriebe – ziehen Maßnahmen der betrieblichen Kinderbetreuung nicht in Erwägung, weil sie meinen, dass sie zu kostenintensiv sind. Tatsächlich ist es aber oft schon mit relativ geringem Aufwand möglich, Eltern bei der Betreuung ihrer Kinder Hilfen anzubieten. Die Vorteile einer betrieblich unterstützten Kinderbetreuung sind in Praxis-Studien nachgewiesen. Auch unter Kostengesichtspunkten „rechnet“ sie sich.

Stabilisierung der Personalstruktur

Wenn Sie sich für betrieblich unterstützte Kinderbetreuung einsetzen, verfolgen Sie damit eine der wirksamsten Möglichkeiten, Beschäftigte an das Unternehmen zu binden. Sie verlieren seltener gut eingearbeitete, qualifizierte Fachkräfte. In den meisten Branchen ist heute detailliertes Spezialwissen erforderlich, das nicht ohne weiteres ersetzbar ist. Betriebliche Kinderbetreuungsangebote tragen dazu bei, dass das Know-how und die Erfahrung der Beschäftigten dem Betrieb erhalten bleiben. Die erfolgreiche Bindung ermöglicht eine bessere Personalplanung und eine gezieltere Personalentwicklung. Ihre Investitionen in Aus-, Fort- und Weiterbildung rentieren sich, wenn die Fachkräfte möglichst schnell nach oder schon während der Elternzeit an ihren Arbeitsplatz zurückkehren. Zwischenlösungen, die oft mit Überstunden der Kolleginnen und Kollegen verbunden sind, können reduziert werden.

Personengebundene Faktoren

Innovations- und Leistungsbereitschaft sowie Kreativität entwickeln sich in besonderem Maße, wenn Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zufrieden sind. Beschäftigte, die von der Organisation der Kinderbetreuung entlastet sind und ihre Kinder gut aufgehoben wissen, haben den Kopf frei für ihre Arbeit. Sie machen weniger Fehler und schöpfen ihr Leistungspotenzial besser aus. Fehlzeiten nehmen ab, Kosten für Vertretungen reduzieren sich.

Positive Wirkung nach innen

In einem Umfeld, das sich um eine Balance zwischen Unternehmenszielen, Kundenwünschen und Belangen der Beschäftigten bemüht, identifizieren sich Beschäftigte stärker mit den Unternehmenszielen. Sie sind motivierter und flexibler. Denn ein gutes Betriebsklima trägt zum Abbau von Stress und zu Leistungssteigerungen bei.

Positive Wirkung nach außen

Ein positives Firmenimage bedeutet einen nicht zu unterschätzenden Vorteil am Markt. Maßnahmen zur Gleichberechtigung von Männern und Frauen belegen soziale Verantwortung und werden als innovativ wahrgenommen. Auch im Wettbewerb um Personal sind Sie Ihren Mitbewerbern überlegen. Denn immer mehr Fachkräfte suchen einem Arbeitsplatz, der ihre familiären Belange berücksichtigt.

Reduzierung der Kosten für Überbrückung, Wiedereingliederung und Fehlzeiten, Vermeidung von Fluktuationskosten

Durch betrieblich unterstützte Kinderbetreuung können Unternehmen Kosten senken – weil sie so den Aufwand für Überbrückung und Wiedereingliederung während bzw. nach der Elternzeit reduzieren, familiär bedingte Fehlzeiten minimieren und Wiederbeschaffungskosten vermeiden.

Keht eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter nach der Elternzeit nicht an den Arbeitsplatz zurück, können die Kosten für hoch qualifizierte Beschäftigte sehr hoch sein. In der mittleren Einkommensgruppe liegen die Wiederbeschaffungskosten bereits bei rd. 23.000 Euro. Sie können durch Angebote einer betrieblich unterstützten Kinderbetreuung vermieden werden.



Wiederbeschaffungskosten einer Mitarbeiterin/eines Mitarbeiters

	Untere Einkommensgruppe	Mittlere Einkommensgruppe	Obere Einkommensgruppe
Kosten der unbesetzten Stelle (€/Monat)	900 €	1.600 €	2.700 €
Kosten der unbesetzten Stelle (effektiv)	900 €	3.600 €	10.800 €
Anwerbungskosten	1.800 €	5.500 €	10.500 €
Auswahlkosten	1.200 €	2.400 €	3.900 €
Einstellungskosten	800 €	1.300 €	1.900 €
Aus- und Fortbildungskosten	800 €	1.800 €	3.700 €
Einarbeitungskosten	2.800 €	6.000 €	7.600 €
Minderleistung bei Einarbeitung	1.200 €	2.600 €	4.800 €
Summe der Wiederbeschaffungskosten	9.500 €	23.200 €	43.200 €
Durchschnittliche Wiederbesetzungsdauer	1 Monat	2,3 Monate	4 Monate

Aus: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): Betriebswirtschaftliche Effekte familienfreundlicher Maßnahmen – Kosten-Nutzen-Analyse. Berlin 2003

Durch Qualifizierung, Einarbeitung und Minderleistung entstehen in Abhängigkeit von der Einkommensgruppe und der Dauer der Abwesenheit Kosten. Für die Kosten der Anwerbung, Auswahl und Qualifizierung von Überbrückungskräften gilt: Je kürzer der Zeithorizont bis zur Rückkehr, desto geringer ist die Intensität, mit der die Anwerbung, Auswahl etc. der Ersatzarbeitskräfte betrieben wird und desto geringer sind die Kosten.

So belaufen sich die Kosten für eine befristete Ersatzkraft für sechs Monate auf 40 Prozent der Aufwendungen wie sie für eine unbefristete externe Neueinstellung anfallen. Bei 18 Monaten erreicht dieser Wert 80 Prozent der Kosten. Bei 36 Monaten Elternzeit erreichen die Überbrückungskosten die Kosten für eine Neueinstellung. Die Förderung einer schnellen Rückkehr aus der Elternzeit rechnet sich also.



Überbrückungskosten für befristete Ersatzkräfte*

Bei einem Zeithorizont bis zur Rückkehr aus der Elternzeit von:	6 Monate	12 Monate	18 Monate	36 Monate
Kosten der unbesetzten Stelle	40 %	60 %	80 %	100 %
Anwerbungskosten	40 %	60 %	80 %	100 %
Auswahlkosten	40 %	60 %	80 %	100 %
Einstellungskosten	40 %	60 %	80 %	100 %
Aus- und Fortbildungskosten	0 %	25 %	50 %	100 %
Einarbeitungskosten	130 %	120 %	110 %	100 %
Minderleistung bei Einarbeitung	130 %	120 %	110 %	100 %

***100 Prozent stehen hier für identische Aufwendungen wie bei einer unbefristeten externen Neueinstellung**
Aus: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): Betriebswirtschaftliche Effekte familienfreundlicher Maßnahmen – Kosten-Nutzen-Analyse. Berlin 2003

Eine verlässliche Kinderbetreuung reduziert die Fehlzeiten eines berufstätigen Elternteils um durchschnittlich 1,5 Fehltage im Jahr. Dagegen stehen die Aufwendungen für eine betrieblich unterstützte Kinderbetreuung. Mit welchen Kosten zu rechnen ist, hängt davon ab, welche Möglichkeit gewählt wird.

3. Möglichkeiten der betrieblichen Unterstützung



Kindertagesbetreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

Viele Kinder in Nordrhein-Westfalen werden in Tageseinrichtungen betreut, dazu gehört der klassische Kindergarten wie auch andere Formen öffentlich geregelter Betreuung. Das zum 1. August 2008 in Kraft getretene „Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz KiBiz“ sieht die Betreuung in verschiedenen Gruppen- und Betreuungsformen vor:

- **Gruppenform I:**
Bis zu 20 Kinder im Alter von zwei Jahren bis zur Einschulung mit einer wöchentlichen Betreuungszeit von 25, 35 oder 45 Stunden
- **Gruppenform II:**
Bis zu 10 Kinder im Alter von unter drei Jahren mit einer wöchentlichen Betreuungszeit von 25, 35 oder 45 Stunden
- **Gruppenform III:**
Bis zu 25 Kinder im Alter von drei Jahren und älter mit einer wöchentlichen Betreuungszeit von 25, 35 oder 45 Stunden
- **Die Betreuung schulpflichtiger Kinder (Primarbereich)** erfolgt nunmehr zunehmend in den Angeboten der Offenen Ganztagsgrundschule. Neben den Angeboten der Offenen Ganztagsgrundschulen wird eine begrenzte Zahl landesgeförderter Hortplätze für bereits schulpflichtige Kinder vorgehalten.
- **Kindertagespflege durch Tagesmütter und -väter:** Kinder können alleine oder gemeinsam mit weiteren max. fünf Kindern bei einer Tagesmutter/einem Tagesvater betreut werden. Eigene Kinder der Tagesmutter oder des Tagesvaters werden dabei nicht mitgezählt. Die Kindertagespflege kann auch in geeigneten Räumen geleistet werden, die weder zum Haushalt der Tagesmutter oder des Tagesvaters noch zu dem der Eltern gehören, beispielsweise in Räumen von Kindertageseinrichtungen oder in betriebseigenen Räumen.

Varianten betrieblich unterstützter Kinderbetreuung

Es gibt viele Möglichkeiten zur betrieblichen Unterstützung der Kinderbetreuung: Die Bereitstellung von Plätzen in einer betriebseigenen Einrichtung, den „Einkauf“ in der Einrichtung eines anerkannten Jugendhilfeträgers, die Bereitstellung von Serviceangeboten außerhalb der institutionellen Kindertagesbetreuung, die Unterstützung oder Bereitstellung von Kindertagespflegeplätzen innerhalb oder außerhalb des Betriebs oder die Gewährung eines Kinderbetreuungszuschusses. Vielfach kann dabei auf erweiterte und vereinfachte Möglichkeiten einer öffentlichen Förderung innerhalb des Landesfördersystems „Kinderbildungsgesetz“ (KiBiz) zurückgegriffen werden. Praxisbeispiele finden Sie auf den nachfolgenden Seiten unter der Überschrift „Gute Praxis“, im Serviceteil sind die rechtlichen Grundlagen enthalten.

Betriebseigene Kindertageseinrichtung

Die klassische Betriebskindertageseinrichtung dient vorrangig der Betreuung der Kinder von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) können auch Betriebe Träger von Kindertageseinrichtungen sein und pädagogische Fachkräfte einstellen (§ 6 Abs. 2 KiBiz). Die Betriebserlaubnis wird in Nordrhein-Westfalen durch das zuständige Landesjugendamt erteilt (gesetzliche Grundlage hierfür ist das SGB VIII (KJHG), §§ 45 und 46).

Die Plätze in betrieblichen Kindertageseinrichtungen werden allerdings nur dann in das Landesfördersystem des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) aufgenommen, wenn sie mit einem anerkannten Jugendhilfeträger zusammenarbeiten und dieser die Trägerschaft übernimmt (§ 21 Abs. 1 KiBiz). Rein privat-gewerbliche Träger sind deshalb nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) nicht förderfähig. Die Plätze müssen zudem in der örtlichen Bedarfsplanung des Jugendamtes ausgewiesen sein (§ 18 KiBiz).



Betriebliche Beteiligung an „Kita“ im Stadtteil/ Belegplätze in bestehenden Einrichtungen

Die betriebliche Beteiligung an einer Kindertageseinrichtung im Stadtteil (Kita) ist vor allem die dauerhafte Kooperation mit einem Einrichtungsträger bei gleichzeitiger Öffnung für Kinder aus dem unmittelbaren Umfeld (Stadtteil).

Alternativ legen Unternehmen mit dem Einrichtungsträger die Reservierung einer bestimmten Anzahl von Betreuungsplätzen fest. Diese Organisationsmodelle können zu neuen Kapazitäten führen, können sich aber auch an bestehenden Betreuungskapazitäten ausrichten. Im Übrigen gelten die förderrechtlichen Voraussetzungen wie für die betriebseigene Kindertageseinrichtung.

Eine andere Variante ist die Belegung von Betreuungsplätzen in bestehenden Einrichtungen. Betriebe können in Kindertageseinrichtungen Plätze für die Kinder ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in freier Vereinbarung mit dem Träger belegen. Dieses ist möglich, ohne dass ein Investitionskostenbeitrag erforderlich ist, die Vereinbarung mit dem Träger vom Jugendamt genehmigt werden muss und ohne dass der Träger der Einrichtungen bzw. der Betrieb wie bisher 54 Prozent der Betriebskosten zahlen muss. Betriebe können auf der Grundlage der neuen Gesetzeslage (KiBiz) die Voraussetzungen der Belegung und die Höhe der Beteiligung an den Kosten der Einrichtung nunmehr frei mit dem Einrichtungsträger vereinbaren und passgenaue Versorgungsmodelle verabreden.

Förderung von Elterninitiativen

Bei der betrieblichen Förderung einer Elterninitiative ist der Träger ein eingetragener Verein. Er setzt sich vorrangig aus Eltern der in der Einrichtung betreuten Kinder zusammen. Der Elternverein kann, wenn er anerkannter freier Träger der Jugendhilfe ist oder einem solchen beitrifft (Diakonie, DPWV, Caritas, AWO, DRK etc.), als Träger der Jugendhilfe bei allen Verhandlungen als Vertragspartner auftreten und öffentlich gefördert werden.

Für die Aufnahme in das Landesfördersystem KiBiz gelten dieselben Voraussetzungen wie für die betriebseigene Kindertageseinrichtung. Seitens der Jugendhilfe wird wie bei allen anerkannten Einrichtungsträgern ein Beitrag des Trägers zur Finanzierung der laufenden Betriebskosten eingefordert. Im Falle einer Elterninitiative liegt dieser bei nur vier Prozent des Förderansatzes.

Überbetriebliche Kooperation mehrerer Unternehmen

Bei der Kooperation von mehreren Unternehmen wird die Finanzierung einer gemeinsamen Kindertageseinrichtung anteilig umgelegt. Mehrere Unternehmen gründen in der Regel einen Verein, der die Trägerschaft übernimmt. Dabei schließen sich nicht selten Unternehmen aus verschiedenen Branchen zusammen. Dieses Modell eignet sich insbesondere für kleine und mittelständische Unternehmen. Fragen des Standorts, des Platzkontingents und der anteiligen Finanzierung werden sinnvollerweise im Vorfeld geklärt und vertraglich festgehalten.

Es gelten für den Betrieb der Einrichtung und den Einbezug in die Landesförderung die gleichen Voraussetzungen wie für das einzelbetriebliche Modell.

Die Unterstützung durch die Betriebe kann beispielsweise auch dadurch erfolgen, dass Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden. Da eine Kindertageseinrichtung nicht zu weit entfernt von allen beteiligten Betrieben liegen sollte, empfiehlt sich die Kooperation mit Unternehmen aus der Nachbarschaft, beispielsweise in einem Industriegebiet. Die Öffnungs- und Betreuungszeiten orientieren sich an den Arbeitszeiten der Eltern. Je nach Absprache zwischen den Unternehmen und dem Jugendamt werden auch Kinder aus dem Umfeld (Stadtteil) aufgenommen.



Betrieblich unterstützte Kindertagespflege außerhalb und innerhalb des Betriebes

In den letzten Jahren hat die Kindertagespflege einen Bedeutungszuwachs erhalten. Sie wird der Betreuung in Kindertageseinrichtungen gleichgestellt. Soweit die Voraussetzungen des SGB VIII (Tagespflegeerlaubnis, Geeignetheitsprüfung) und des KiBiz erfüllt werden, ist eine öffentliche Förderung der Tageseltern im Rahmen des Landesfördersystems möglich. Die Landeszuschüsse für die Plätze in der Kindertagespflege gehen dabei an die örtlichen Jugendämter. Dort wird entschieden, ob die Mittel für die Qualifizierung oder die Absicherung der Tagesmütter und -väter eingesetzt werden. Der Betrieb kann durch die Gewährung des steuer- und sozialversicherungsfreien Zuschusses für die Kinderbetreuung seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Inanspruchnahme einer Tagesmutter/eines Tagesvaters finanziell unterstützen. Darüber hinaus kann er ihnen bei der Suche nach einer Kindertagespflege behilflich sein, z.B. eine Vermittlungs- und Beratungsagentur beauftragen oder mit dem örtlichen Jugendamt kooperieren.

Das Kinderbildungsgesetz ermöglicht auch Kindertagespflegeplätze in Räumlichkeiten des Betriebes einzurichten. Es können bis zu fünf Kinder gleichzeitig von einer Tagesmutter/einem Tagesvater betreut werden. Die eigenen Kinder der Tagesmutter oder des Tagesvaters werden dabei nicht mitgezählt. Dabei können Zuschüsse des Landes für die Kindertagespflege genutzt werden. Der Betrieb kann Räumlichkeiten und die Ausstattung mit Mobiliar und Spielmaterial für eine Kindertagespflege bereitstellen und/oder die Bezahlung der Tagesmutter/des Tagesvaters übernehmen.

Serviceangebote außerhalb der institutionellen Kindertagesbetreuung

Unternehmen ermöglichen ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zunehmend auch betrieblich unterstützte oder finanzierte Betreuungsplätze für erweiterten Betreuungsbedarf (z.B. Betreuung unter Dreijähriger), Urlaubs-, Ausnahme- und/oder Notfallbetreuung. Hier sind zunehmend privatwirtschaftliche Dienstleister aktiv, die entsprechende Angebote für die Unternehmen machen. In diesen Fällen werden die Kinder der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einer kindgerechten Einrichtung von ausgebildeten Fachkräften betreut.

Die Möglichkeiten sind sehr vielfältig:

- Eine betriebseigene oder von einem Teilbereich des Betriebs getragene Einrichtung bietet konstant eine bestimmte Platzzahl an.
- Ein freier Träger oder privatwirtschaftlicher Dienstleister erhält ein Budget, um eine bestimmte Anzahl von Ausnahmebetreuungsplätzen oder ein Betreuungsangebot außerhalb der üblichen Betreuungsleistungen und -zeiten kontinuierlich bereitzustellen.
- Eine Betreuungseinrichtung verkauft an Unternehmen „Notbetreuungskontingente“ – z.B. 50, 100 oder mehr Tage pro Jahr, die tageweise in Anspruch genommen werden können.

Die Kosten variieren in Abhängigkeit vom Umfang des Angebots und der Art der Organisation. Eine betriebseigene Einrichtung zur „Ausnahmebetreuung“ muss ab einem Platzangebot von sechs Kindern eine Betriebserlaubnis des Jugendamtes haben.

Werden Tageskontingente oder Plätze reserviert, ist dies für das Unternehmen preisgünstiger und eine spätere Angebotserweiterung ist möglich.



Kinderbetreuungszuschuss

Die Zahlung eines Kinderbetreuungszuschusses ist eine weitere Möglichkeit der betrieblichen Unterstützung (§ 3 Nr. 33 EStG). Er wird zweckgebunden für die Betreuung und Unterbringung von nicht schulpflichtigen Kindern in Einrichtungen oder bei der Kindertagespflege

eingesetzt und muss zusätzlich zum Gehalt ausgezahlt werden. Dabei können Vorteile gegenüber einer Gehaltserhöhung erzielt werden. Die folgende Modellrechnung zeigt die Vorteile des Kinderbetreuungszuschusses am Beispiel von 120 Euro als Alternative zu einer Gehaltserhöhung in derselben Höhe.

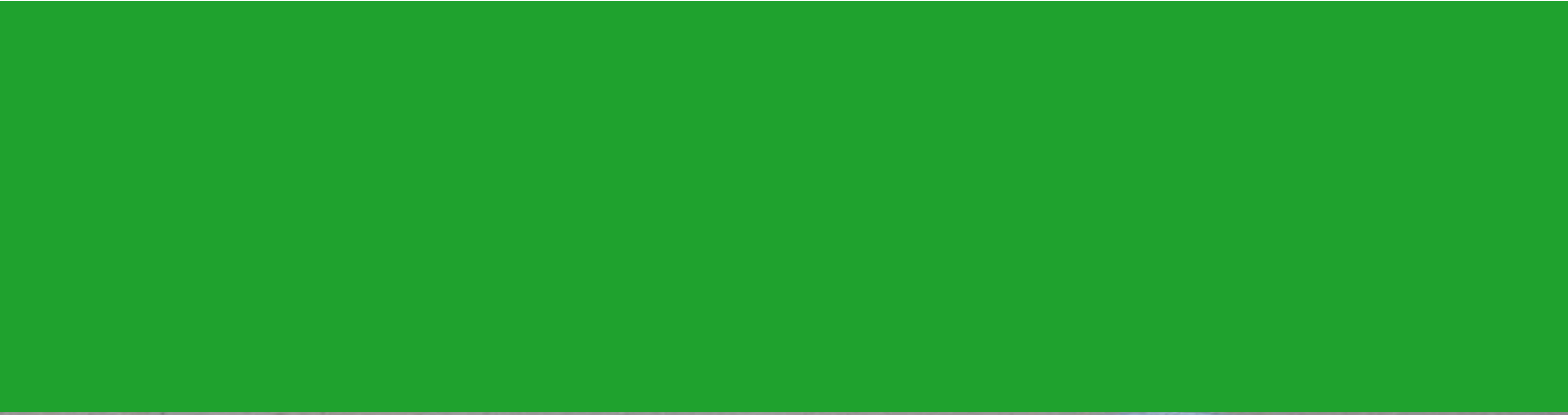
Modellrechnung Kinderbetreuungszuschuss

	Gehaltserhöhung	Kinderbetreuungszuschuss
Bruttolohn alt	2.280 €	2.280 €
Gehaltserhöhung	120 €	—
Bruttolohn neu	2.400 €	2.280 €
Steuern	466 €	422 €
Sozialversicherung AN-Anteil	508 €	483 €
Sozialversicherung AG-Anteil	508 €	483 €
Kinderbetreuungszuschuss	—	120 €
Brutto-Personalaufwand AG	2.908 €	2.883 €
Mtl. Netto-Einkommen (+ Zuschuss) AN	1.426 €	1.495 €
Vorteil Arbeitnehmer/in	—	69 €
Vorteil Arbeitgeber	—	25 €

Aus: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): Familienfreundliche Maßnahmen im Handwerk. Potenziale, Kosten-Nutzen-Relationen, Best Practices. Berlin 2006

Die Arbeitnehmer sparen Steuern und Sozialversicherungsbeiträge auf den Zuschuss, der Arbeitgeber seinen Anteil an der Sozialversicherung. Der Betreuungszuschuss lohnt sich damit für beide Seiten.

Er kann auch in Kombination mit anderen Angeboten einer betrieblich unterstützten Kinderbetreuung (z.B. Unterstützung bei der Vermittlung einer Kindertagespflege) gezahlt werden.



4. Finanzierung betrieblicher Kinderbetreuung



Für die Finanzierung betrieblich unterstützter Kinderbetreuung sind die Kostenfaktoren und die Gegenfinanzierung aufzulisten. Zu den Kostenfaktoren zählen Miete, Personalkosten, Sach- und Betriebskosten sowie Investitionskosten für bauliche Maßnahmen und Ausstattung. Die Gegenfinanzierung setzt sich aus der öffentlichen Förderung und der Kostenbeteiligung durch die Eltern zusammen.

Öffentliche Förderung der Betreuung in Kindertageseinrichtungen

Betriebliche Einrichtungen können in Absprache mit dem örtlichen Jugendhilfeträger (Jugendamt) in das Landesfördersystem aufgenommen werden. Sie müssen jedoch mit einem anerkannten Jugendhilfeträger zusammenarbeiten, die Plätze müssen von einem anerkannten Jugendhilfeträger angeboten werden und in der örtlichen Bedarfsplanung ausgewiesen sein (§§ 18 und 21 Abs.1 KiBiz) – unabhängig davon, ob es sich um eine einzelbetriebliche Einrichtung, um eine Einrichtung in Koopera-

tion mehrerer Betriebe oder um eine Elterninitiative in Form eines Trägervereins handelt.

Der öffentliche Zuschuss erfolgt auf der Basis von sog. Kindpauschalen für Versorgungstypen. Diese richten sich an drei unterschiedlichen Gruppenformen aus (siehe Tabelle unten) und orientieren sich an der Dauer der Betreuungszeit. Der Landeszuschuss, der dem Jugendamt gewährt wird, beträgt abhängig von der Art des Trägers zwischen 38,5 und 30 Prozent der Kindpauschale für jedes Kind. Der kommunale Zuschuss für die Betreuungseinrichtung beträgt abhängig von der Art des Trägers zwischen 88 und 96 Prozent der Kindpauschalen (siehe Tabelle im Serviceteil).

Gruppenform I: Kinder im Alter von zwei Jahren bis zur Einschulung

	Kinderzahl	Wöchentliche Betreuungszeit	Kindpauschale in EUR	Personal
a	20 Kinder	25 Stunden	4.288,70	2 Fachkräfte, insgesamt 55 Fachkräftestunden (FKS) und 12,5 sonstige FKS einschließlich Freistellung
b	20 Kinder	35 Stunden	5.746,70	2 Fachkräfte, insgesamt 77 FKS und 17,5 FKS einschließlich Freistellung
c	20 Kinder	45 Stunden	7.369,75	2 Fachkräfte, insgesamt 99 FKS und 22,5 FKS einschließlich Freistellung



Gruppenform II: Kinder im Alter von unter drei Jahren

	Kinderzahl	Wöchentliche Betreuungszeit	Kindpauschale in EUR	Personal
a	10 Kinder	25 Stunden	8.841,70	2 Fachkräfte, insgesamt 55 FKS und 15 FKS einschließlich Freistellung
b	10 Kinder	35 Stunden	11.863,40	2 Fachkräfte, insgesamt 77 FKS und 21 FKS einschließlich Freistellung
c	10 Kinder	45 Stunden	15.215,20	2 Fachkräfte, insgesamt 99 FKS und 27 FKS einschließlich Freistellung

Gruppenform III: Kinder im Alter von drei Jahren und älter

	Kinderzahl	Wöchentliche Betreuungszeit	Kindpauschale in EUR	Personal
a	25 Kinder	25 Stunden	3.165,24	1 Fachkraft und 1 Ergänzungskraft; insgesamt 27,5 FKS, 27,5 EKS und 10 FKS, einschließlich Freistellung
b	25 Kinder	35 Stunden	4.225,36	1 Fachkraft und 1 Ergänzungskraft; insgesamt 38,5 FKS, 38,5 EKS und 14 FKS, einschließlich Freistellung
c	20 Kinder	45 Stunden	6.771,85	1 Fachkräfte und 1 Ergänzungskraft; insgesamt 49,5 FKS, 49,5 EKS und 18 FKS, einschließlich Freistellung

Aus: Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen: Gesetz zur frühen Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz). Düsseldorf 2008

Kinder mit Behinderung oder Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, erhalten den 3,5fachen Satz der Kindpauschale III b. Ergibt sich für das Kind nach dieser Anlage eine höhere Pauschale, ist diese zu zahlen. Die sich aus der Anwendung des § 19 Abs. 2 ergebenden Veränderungen sind in den Tabellenwerten zu den Kindpauschalen nicht enthalten.

Berechnungsgrundlage für die Kindpauschalen waren:

- Die jeweils angesetzten Fachkraftstunden einschließlich 10 Prozent Verfügungszeit
- Die Leitungsstunden (20 Prozent der Öffnungszeiten)
- Eine Grundpauschale (10.311 Euro)
- Eine Erhaltungspauschale (2.559 Euro)
- Eine Tagesstättenpauschale bei einer Öffnungszeiten von 45 Stunden (3.299 Euro).



Elternbeiträge zur Betreuung in Kindertageseinrichtungen

Die Jugendämter legen im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung die Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen in eigener Zuständigkeit fest. Zusätzlich zahlen die Eltern für das Essen ca. 50 Euro monatlich.

Öffentliche Förderung der Kindertagespflege

Die Kindertagespflege wird vom Land pro Jahr und Kind mit 725 Euro gefördert. Der Zuschuss wird an das Jugendamt gezahlt, dieses entscheidet, ob es den Zuschuss für die Finanzierung beispielsweise der Qualifizierung oder der sozialversicherungsrechtlichen Absicherung der Tagesmütter/-väter einsetzt. Die Kindertagespflege kann auch in Anspruch genommen werden, wenn das zeitliche Angebot der Kindertageseinrichtung nicht ausreichend ist. Eine finanzielle Förderung ist jedoch nur einmal möglich, entweder in der Einrichtung oder in der Kindertagespflege.

Elternbeiträge zur Betreuung in Kindertagespflege

Die Höhe der Geldleistungen an die Tagesmutter/den Tagesvater wird vom örtlichen Jugendamt festgelegt und variiert regional erheblich. Je nach Anspruchsberechtigung werden die Kosten vom Jugendamt und/oder den Eltern selbst getragen. Bei der Finanzierung durch das Jugendamt können für die Eltern anteilige Elternbeiträge analog denen in Kindertageseinrichtungen festgesetzt werden.

Anschubfinanzierung aus Mitteln des ESF-Programms „Betrieblich unterstützte Kinderbetreuung“

Eine weitere Finanzierungsmöglichkeit für eine betrieblich unterstützte Kinderbetreuung bietet ein Förderprogramm des Bundes über den Europäischen Sozialfonds. Beginnend in 2008 wird aus diesem Programm eine bis zu zweijährige Anschubfinanzierung für die Schaffung zusätzlicher Kinderbetreuungsplätze in Form von neuen Betreuungseinrichtungen und/oder neu einzurichtenden Gruppen in bestehenden Tageseinrichtungen für Kinder gefördert. Es wird ein nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt, der die zuwendungsfähigen Betriebskosten zu 50 Prozent für den jeweiligen Platz ersetzt, pro Platz bis zu 6.000 Euro jährlich. Diese Förderung richtet sich an Unternehmen insbesondere an kleine und mittlere Unternehmen. Dabei können explizit auch gewerbliche Träger einer betrieblichen Kinderbetreuung eine Förderung erhalten. Informationen zum Förderprogramm finden Sie unter www.erfolgsfaktor-familie.de.

Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2008–2013“

Das Bundesfamilienministerium fördert seit September 2007 mit dem Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetz zur Einrichtung „eines Sondervermögens“ den Ausbau der Kinderbetreuung der unter Dreijährigen mit einem Zuschuss von 4 Milliarden Euro. Davon sollen 1,85 Milliarden Euro in die beim Ausbau von Krippenplätzen zusätzlich entstehenden Betriebskosten fließen. 2,15 Milliarden Euro werden als Mittel für direkte Investitionen in den Bau und Ausbau von Krippen bereitgestellt.



Am 18. Oktober 2007 haben Bund und Länder die Verwaltungsvereinbarung Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2008–2013“ unterzeichnet. Grundlage dieser Vereinbarung ist die Verständigung zwischen Bund, Ländern und Kommunen, die Kindertagesbetreuung (Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege), ausgerichtet an einem bundesweit durchschnittlichen Bedarf für 35 Prozent der Kinder unter drei Jahren bis 2013 auszubauen. Anschließend – ab 2014 – wird sich der Bund laufend mit 770 Millionen Euro pro Jahr an der Finanzierung der durch den Ausbau entstehenden zusätzlichen Betriebskosten beteiligen.

Für Nordrhein-Westfalen bedeutet dies im Jahr 2013 rd. 144.000 Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren. Mit dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) hat die Landesregierung die Voraussetzungen für den Ausbau von Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren geschaffen.

Aktionsprogramm „Kindertagespflege“

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unterstützt mit Hilfe des Europäischen Sozialfonds (ESF) die Länder und Kommunen beim Ausbau der Kindertagespflege.

Die Kindertagespflege ist eine besonders flexible Form der Kinderbetreuung, die dem Wunsch vieler Eltern nach einer familiennahen Betreuung in besonderer Weise entgegenkommt. Die Kindertagespflege erleichtert die Berufstätigkeit beider Elternteile. Gleichzeitig soll die Kindertagespflege zu einem wichtigen Baustein frühkindlicher Bildung, Erziehung und Betreuung werden und somit perspektivisch gleichwertig sein mit der Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen.

Diesen Zielen entsprechend muss das Berufsbild der Tagesmütter und -väter grundlegend verändert werden. Statt Neben- oder Billigjob soll Kindertagespflege mittelfristig ein anerkannter und angemessen vergüteter Vollzeitberuf werden. Mit dem Aktionsprogramm Kindertagespflege sollen unter Einsatz moderner Informationstechnologie und in enger Zusammenarbeit mit Ländern

und Kommunen die Qualität der Kindertagespflege verbessert und gesichert, das Personalangebot für die Tagespflege erweitert, die Infrastruktur der Kindertagespflege ausgebaut und die Rolle der Eltern bei der Vermittlung gestärkt werden. Zur Akquirierung, Qualifizierung und Vermittlung von Tagespflegepersonal sollen im ersten Schritt bundesweit 200 Leuchtturmprojekte in den Kommunen eingerichtet werden. Die Laufzeit des Programms beträgt zwei Jahre mit der Option, jeweils eine einjährige Verlängerung zu beantragen. Insgesamt steht eine Fördersumme von 20 Millionen Euro aus ESF-Mitteln zur Verfügung. Für jedes Leuchtturmprojekt steht ein Förderhöchstbetrag von insgesamt 100.000 Euro zur Verfügung.

Weitere Informationen: www.kindertagespflege-online.de

Kinderförderungsgesetz (KiföG)

Mit dem Kinderförderungsgesetz (KiföG) sollen die Angebote der Kindertagesbetreuung für die unter Dreijährigen in Deutschland verbessert werden. Der bundesweite Bedarf liegt hier bei 35 Prozent. Bis zum 31. Juli 2013 sollen deshalb 750 000 neue Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege geschaffen werden. Der Bund beteiligt sich an den Kosten mit 4 Mrd. Euro, davon 2,15 Mrd. Euro für Investitionen und 1,85 Mrd. Euro für die laufenden Betriebskosten. Mit dem Kinderförderungsgesetz (KiföG) wird die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gestärkt und die Wahlfreiheit der Familien, wie sie ihr Leben mit ihren Kindern gestalten wollen, erweitert. Die Vielfalt der Betreuungsangebote soll durch Kinderkrippen, altersgemischte Gruppen und Kindertagespflege erreicht werden. Dabei soll die Kindertagespflege zu einem Berufsbild weiter entwickelt werden, das für Eltern, Kinder und Tagespflegepersonen gleichermaßen attraktiv ist.

Nach einer Aufbauphase sollen Kinder ab dem ersten Lebensjahr ab 1. August 2013 einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz erhalten. Dieser Anspruch erweitert den Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz, der bereits seit 1996 geltendes Recht ist.



Um das Ziel von 750 000 neuen Plätzen zu erreichen, sollen künftig auch Angebote der privatgewerblichen Kindertagesbetreuung stärker gefördert werden können. Nicht nur gemeinnützige Träger können staatliche Zuschüsse bekommen, sondern auch gewinnorientierte Betreiber von Krippen, wie etwa Betriebs-Kindertagesstätten. Hierüber entscheidet das Landesrecht.

Folgende wichtige Regelungen enthält das Kinderförderungsgesetz:

1. Für die erste Phase bis 31. Juli 2013 werden, verglichen mit dem Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG), erweiterte objektiv rechtliche Verpflichtungen für die Bereitstellung von Plätzen eingeführt. Ziel sind vor allem die Kinder, die eine Betreuung für ihre persönliche Entwicklung besonders brauchen. Zudem sollen nicht nur berufstätige Eltern einen gesicherten Betreuungsplatz bekommen, sondern auch jene, die Arbeit suchen.
2. Ab dem 1. August 2013, nach Abschluss der Ausbauphase, wird der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für alle Kinder bereits vom vollendeten ersten Lebensjahr eingeführt.
3. Das Kinderförderungsgesetz setzt auf ein vielfältiges Betreuungsangebot und forciert daher die Profilierung der Kindertagespflege, die jedenfalls im öffentlichen Sektor bisher noch eine untergeordnete Bedeutung hat. Deshalb sollen 30 Prozent der neuen Plätze in diesem Bereich geschaffen werden. Um dieses Ziel zu erreichen, wurden in den letzten Jahren klare Standards gesetzt. Eine Tagesmutter darf grundsätzlich nicht mehr als fünf Kinder gleichzeitig betreuen. Sind es mehr Kinder, muss von der Tagesmutter/dem Tagesvater eine pädagogische Qualifikation nachgewiesen werden und es dürfen nicht mehr Kinder in der Gruppe sein als in einer vergleichbaren Gruppe einer Kindertageseinrichtung. Die Bezahlung ist vom Jugendamt, soweit es nicht landesrechtlich festgesetzt ist, leistungsgerecht auszugestalten. Die Hälfte der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung übernimmt mit Inkrafttreten des neuen Gesetzes das Jugendamt. Dabei wird eine Sonderregelung bis
- 2013 eingeführt: Tagesmütter oder -väter, die bis zu fünf fremde Kinder betreuen, werden als nebenberuflich Selbständige eingestuft. Damit wird bei einem geringen monatlichen Gesamtverdienst eine beitragsfreie Familienversicherung sichergestellt und bei höherem Einkommen ein niedriger Beitragssatz gewährleistet. Im Einkommensteuergesetz wird festgeschrieben, dass die vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe erstatteten Sozialversicherungsbeiträge steuerfrei bleiben.
4. Privatgewerbliche Träger werden beim Ausbau der Kindertagesbetreuung berücksichtigt, indem ihnen die Förderung durch öffentliche Mittel ermöglicht wird, wenn das Landesrecht dieses vorsieht.
5. Die Finanzierung des Ausbaus der Kinderbetreuung steht auf einer seriösen Grundlage: Der Bund beteiligt sich mit 4 Milliarden Euro an den Ausbaukosten von insgesamt 12 Milliarden Euro. Die Bundesbeteiligung an den Investitionskosten bis 2013 ist durch das Sondervermögen von 2,15 Milliarden Euro auf Grund des Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetzes seit dem vergangenen Jahr sichergestellt. So sind die nötigen Mittel für Neubau-, Ausbau- oder Umbau- sowie Sanierungs- und Renovierungsmaßnahmen, soweit sie für den U3-Ausbau notwendig sind, bereits verfügbar. Das KifÖG regelt zudem die nötigen Änderungen im Finanzausgleichsgesetz zur Beteiligung des Bundes an den Betriebskosten. Durch eine Änderung der Umsatzsteuerverteilung zu Gunsten der Länder sind dies 1,85 Milliarden Euro zwischen 2009 und 2013 und ab 2014 dauerhaft mit 770 Millionen Euro jährlich.
6. Ab 2013 soll für diejenigen Eltern, die ihre unter dreijährigen Kinder nicht in Tageseinrichtungen betreuen lassen wollen oder können, eine monatliche Zahlung (zum Beispiel Betreuungsgeld) durch Bundesrecht eingeführt werden.

5. Von der Idee bis zur Umsetzung



Der erste Schritt: Mitstreiter gewinnen

Die Initiative für eine betrieblich unterstützte Kinderbetreuung geht oft von Eltern aus, die keine geeignete Betreuungsmöglichkeit für ihr Kind finden können. Sie kommt aber auch immer häufiger von Personalverantwortlichen im Unternehmen.

Es empfiehlt sich, über einen Aushang am Schwarzen Brett bzw. über das Intranet Eltern für die Initiative zu interessieren und zu einem Informationsabend einzuladen. Ziel eines solchen Treffens sollte vor allem sein, Interesse zu wecken, Ideen anzuregen und den Kreis der Aktiven zu erweitern.

Die Unternehmensleitung kann sich dabei ein erstes Bild über den Bedarf und die Anforderungen an die gewünschte Betreuungsform machen.

Damit aus der ersten Begeisterung eine tragfähige Motivation wird, sind weitere Klärungen notwendig:

Der zweite Schritt: Die Wünsche der Betroffenen – jetzt und in Zukunft

In dieser zweiten Phase muss genau hingeschaut werden:

- Welcher Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen besteht und wie wird er sich voraussichtlich entwickeln?
- Welche Art von Betreuung wird gewünscht?
- Wo sollen die Kinder betreut werden (in Betriebsnähe, im Wohnviertel ...)?
- Welche Kostenbeiträge können – und müssen von den Beteiligten erbracht werden?
- ... weitere individuelle Fragen

Sinnvoll ist es auch, sich die Betreuungssituation im Stadtteil bzw. in der näheren Umgebung des Betriebes anzusehen. Informationen darüber erhält man beim örtlichen Jugendamt. Dabei kann sich beispielsweise herausstellen, dass der Bedarf für die ab dreijährigen Kinder zwar gedeckt ist, Einrichtungen für Schul- und Kleinstkinder jedoch fehlen.

Diese Ergebnisse sollten in einen Fragebogen einfließen (Muster siehe Serviceteil), der im nächsten Schritt erstellt wird, um den Betreuungsbedarf im Unternehmen möglichst exakt zu ermitteln.

Der dritte Schritt: Die Bedarfsermittlung im Betrieb

Die Personalverantwortlichen Ihres Betriebes sollten jetzt einen Fragebogen entwickeln, der Eltern anspricht, deren Kinder bereits außerhalb des Betriebes untergebracht sind, aber auch die Eltern, die sich noch in Elternzeit befinden und für die Zukunft eine Betreuung ihres Kindes benötigen. Da im Unternehmen niemand weiß, wer für die Zukunft ein Kind plant, kann es auch sinnvoll sein, alle an der Befragung zu beteiligen. In diesem Falle ist eine anonyme Befragung sinnvoll. Es empfiehlt sich, von Anfang an Betriebs- oder Personalrat einzubeziehen. Ideal wäre es, auch interessierte Beschäftigte bei der Konzeption und Auswertung des Fragebogens zu beteiligen. Die Ergebnisse der Befragung werden ausgewertet, unternehmensintern veröffentlicht und es wird zu einem weiteren Treffen eingeladen.



Der vierte Schritt: Das passende Modell auswählen

Eltern und Unternehmensleitung finden in diesem Schritt heraus, welche Art von Kinderbetreuung für alle Beteiligten am sinnvollsten ist. Über das örtliche Jugendamt können Informationen über die vorhandenen Angebote in der Region eingeholt werden. Eine unternehmensinterne Arbeitsgruppe wägt die Vor- und Nachteile der Modelle auf dem Hintergrund der Wünsche, der Bedingungen sowie der rechtlichen und finanziellen Möglichkeiten ab. Wenn alle Beteiligten sich auf ein Modell betrieblich unterstützter Kinderbetreuung einigen konnten, ist eine der größten Hürden bereits genommen.

Der letzte Schritt: Die Umsetzung

Im letzten Schritt geht es darum, das Angebot auszugestalten. Für die Umsetzung ist genügend Zeit einzuplanen. Sie müssen mit Kooperationspartnern verhandeln, Zwischenergebnisse im Unternehmen vermitteln, das Jugendamt kontaktieren und die Modalitäten einer öffentlichen Förderung klären (Kindpauschalen, ggf. Pauschale für eingruppige Einrichtung, Tagespflegepauschale etc.) oder eine Baugenehmigung für eine Einrichtung beantragen. Abhängig vom gewählten Modell benötigen Sie mehr oder weniger Zeit. Wenn Sie beispielsweise Belegrechte in einer Einrichtung kaufen wollen, kommen Sie schneller ans Ziel, als wenn Sie eine neue und eigene Betreuung einrichten. Möglicherweise reicht eine betriebseigene Kindertagespflege, die ebenfalls schnell zum Ziel führen kann.

Weil die Vereinbarkeit von Familie und Beruf auch in den kommenden Jahre zentrales Thema bleiben wird, lohnt sich immer auch ein Blick auf die aktuellen Internetseiten des Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (www.mgffi.nrw.de) und des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (www.bmfsfj.de). Hier wird auch auf aktuelle erweiterte Fördermöglichkeiten beispielsweise aus EU-Programmmitteln aufmerksam gemacht.

In dieser Handreichung finden Sie am Ende Adressen von Expertinnen und Experten, die die im Folgenden vorgestellten Modelle erfolgreich in die Praxis umgesetzt haben.



6. Gute Praxis – von Beispielen lernen



Kindertagesbetreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

Die Kindertagespflege ist eine Form der Kinderbetreuung, die bisher vor allem im Privathaushalt der Tagesmutter/ des Tagesvaters oder der Eltern stattfindet. Sie kann ergänzend zu anderen Betreuungsmöglichkeiten genutzt werden (zum Beispiel, wenn die Arbeitszeiten der Eltern außerhalb der Öffnungszeiten der institutionellen Betreuungsangebote liegen). Sie kann privat organisiert werden, über die Vermittlung durch das örtliche Jugendamt oder einen Tagesmütterverein. Kindertagespflege kann auch in den Räumlichkeiten des Unternehmens angeboten werden.

Rechtliche Grundlagen und Finanzierung

Tagesmütter/Tagesväter, die Kinder außerhalb des Haushalts ihrer Eltern betreuen, müssen über eine Pflegeerlaubnis verfügen, die vom Jugendamt erteilt wird. Dies gilt für alle Betreuungsverhältnisse, in denen mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt und länger als drei Monate eine Kindertagespflege erbracht wird. Zur Kindertagespflege geeignete Personen sollen danach über vertiefte Kenntnisse über die besonderen Anforderungen der Kindertagespflege verfügen. Sofern Tagesmütter oder -väter nicht sozialpädagogische Fachkräfte mit Praxiserfahrung in der Betreuung von Kindern sind, sollen sie über eine Qualifikation auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans verfügen.

Die grundlegenden Vorschriften zur Kindertagespflege finden sich im Kinder- und Jugendhilfegesetz § 23 und § 43 und im Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) in den §§ 4 und 22 (siehe Serviceteil). Mit beiden Gesetzen soll eine qualitativ hochwertige Kindertagespflege gesichert werden. Zuständig für die Beratung von Eltern und Tagesmüttern/-vätern und ihre Qualifizierung sind die Jugendämter und auch die freien Träger. In vielen Kommunen übernehmen Tagesmüttervereine die Beratung, Vermittlung und Begleitung sowie die Qualifizierung von Tagesmüttern. Das zuständige Jugendamt kann Ansprechpartner für die Kindertagespflege aufzeigen.

Die Förderung der Kindertagespflege wird von den Kommunen unterschiedlich gehandhabt. Viele übernehmen die Kosten der Tagesmutter/des Tagesvaters, wenn die Eltern über ein geringes oder gar kein Einkommen verfügen. Andere Kommunen berechnen die Zuschüsse auf der Grundlage des Kinder- und Jugendhilfegesetzes. Auskunft über die Praxis gibt das zuständige Jugendamt.

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) zum 1. August 2008 zahlt das Land der Kommune bzw. dem Jugendamt einen jährlichen Zuschuss für jedes Kind in der Kindertagespflege in Höhe von 725 Euro. Er ist daran gebunden, dass die Tagesmutter/der Tagesvater von einem Träger der Jugendhilfe vermittelt worden ist, eine Pflegeerlaubnis vorliegt und weitere Vorgaben erfüllt sind. Es ist dabei dem Jugendamt freigestellt, ob der Zuschuss für die Qualifizierung oder die Bezahlung der Tagesmütter/-väter eingesetzt wird.

Privat organisierte Tagesmütter/-väter werden in der Regel ausschließlich von den Eltern bezahlt. Die Höhe der Bezahlung wird mit der Tagesmutter/dem Tagesvater vereinbart. Dabei spielt das Lohnniveau, die Verfügbarkeit von Tagesmüttern/-vätern und die Betreuungsdauer eine Rolle. Die Kosten für eine Ganztagsbetreuung liegen zwischen 400 Euro und 650 Euro. Dabei ist zu beachten, dass Eltern erwerbsbedingte Betreuungskosten für Kinder bis zum 14. Lebensjahr steuerlich geltend machen können (§ 4f EStG, siehe Serviceteil). Im Falle einer privaten Finanzierung empfiehlt sich der Abschluss eines Betreuungsvertrags, der Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsziele, Zeitraum und Ort der Betreuung, Vergütung, Ausfall wegen Krankheit, Urlaub, Haftung und Versicherung regelt.

Ein Unternehmen kann die Kinderbetreuung durch Zahlungen an die Eltern unterstützen und diese steuerlich absetzen. Zahlt ein Unternehmen einen Zuschuss an die Eltern oder trägt es die gesamten Kosten für die Kindertagespflege, ist diese Zahlung nach § 3 Ziffer 33 Einkommensteuergesetz bei nicht schulpflichtigen Kindern steuerfrei. Eltern, die Unternehmenszuschüsse für ein



schulpflichtiges Kind erhalten, wird dieser Zuschuss als Einkommen angerechnet; sie müssen dafür Steuern und Sozialabgaben zahlen.

Ein Unternehmen kann Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch bei der Suche nach einer Kindertagespflege durch eine Kooperation mit dem örtlichen Jugendamt, Kindertagespflegevereinen oder Netzwerken für Kindertagespflege unterstützen.

Fazit

Eine Unterstützung der Kindertagespflege kann dem Betrieb bei geringem Aufwand viele Vorteile bringen. Der Betrieb zahlt entweder die Kinderbetreuungszuschüsse an die Eltern oder er engagiert sich bei der Suche nach Kindertagespflegeplätzen. Das Unternehmen geht damit nur eine Verpflichtung gegenüber den eigenen Beschäftigten ein, nicht gegenüber der Tagesmutter/dem Tagesvater.

Zu den Vorteilen der Kindertagespflege zählt, dass die Betreuungszeiten in der Regel die Arbeitszeiten der Eltern abdecken. Bei guter Organisation ist die Kindertagespflege sehr flexibel und bietet auch in Ausnahmesituationen, z.B. bei Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen oder bei Dienstreisen, die Sicherheit einer guten Betreuung. Unter Umständen betreuen Tagesmütter/-väter früh morgens, bis in den Abend oder auch über Nacht. Kindertagespflege kann in Not- und Ausnahmesituationen auch für Kinder genutzt werden, die sonst anderweitig in Kindertageseinrichtungen betreut werden.

Kindertagespflege ist auch gerade in ländlichen Regionen, in denen das institutionelle Betreuungsangebot speziell für unter dreijährige Kinder nicht ausreichend ist, eine gute Option für eine verlässliche Betreuung.

Sie ist für Eltern besonders attraktiv, wenn sie qualitativ gut ist. Wegen der familienähnlichen Betreuungssituation ziehen viele Eltern eine Kindertagespflege gerade für ihre kleinen Kinder der Betreuung in einer Einrichtung vor.

Weitere Informationen

erhalten Sie bei den örtlichen Jugendämtern sowie beim Landesverband Kindertagespflege NRW
c/o Tagesmütter Meerbusch
Breite Straße 2
40670 Meerbusch

Sprecherinnen

Bettina Konrath
Telefon: 0241 8793512
E-Mail: konrath@familiaere-tagesbetreuung-ac.de

Antje Beierling
Telefon: 0201 8277470
E-Mail: beierling@vamv-nrw.de

Inge Losch-Engler
Telefon: 02159 4591
E-Mail: tagesmuetter@rp-plus.de



Kinderbetreuung für den Bedarfsfall: Ford-Werke GmbH in Köln

Seit dem Jahr 2001 besteht auf dem Werksgelände der Ford-Werke GmbH die Notfalleinrichtung „Ford Pänz“. Hier können alle Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter des Unternehmens ihre Kinder im Alter von sechs Monaten bis 12 Jahren betreuen lassen, wenn die Regelbetreuung ausfällt, z.B. wenn die Betreuungsperson erkrankt ist, eine Einrichtung an einem Brückentag schließt, bei unerwarteten beruflichen Terminen oder wenn eine Betreuung in den Ferien benötigt wird.

Die Einrichtung beruht auf einer eigens von Ford durchgeführten Studie. Diese ergab, dass es insbesondere in Ausnahmefällen und in Ferienzeiten einen hohen Betreuungsbedarf gibt und weniger bei der Regelbetreuung. Die Vereinbarkeit von Beruf und Familie ist ein erklärtes Ziel von Ford, das das Unternehmen im Rahmen des Diversity Managements verfolgt. Die Gründung von Ford Pänz erfolgte auf Initiative des „Deutschen Diversity Councils“. Ford Werke GmbH bietet auf 210 qm Betreuungsmöglichkeiten durch ausgebildetes Fachpersonal für bis zu 36 Kinder. Die Einrichtung verfügt über drei Gruppen-, einen Ruhe- sowie einen Wickelraum. Darüber können die Kinder das Außengelände zum Spielen nutzen.

Die Öffnungszeiten von 6.30 bis 17.00 Uhr sind an die Arbeitszeiten der meisten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angepasst und ermöglichen trotz des Ausfalls der regulären Kinderbetreuung einen geregelten Arbeitstag ohne Stress oder schlechtes Gewissen.

Im Jahr 2007 wurden etwa 3.000 Kinder betreut. Das Durchschnittsalter liegt bei viereinhalb Jahren. Außerhalb der Ferienzeiten sind viele der zu betreuenden Kinder jünger als drei Jahre.

Rechtliche Grundlagen und Finanzierung

Träger der Einrichtung sind die Ford-Werke GmbH und der Ford Aus- und Weiterbildungsverein e.V. Über das Landesjugendamt wurde eine Betriebserlaubnis als Notfalleinrichtung erteilt.

Der Elternbeitrag für einen Betreuungstag inklusive Ver-

pflegung (Frühstück, Mittagessen, Zwischenmahlzeiten und Getränke) beträgt 22 Euro für das erste Kind, 10 Euro für das zweite und 5 Euro für das dritte Kind. Darüber hinaus können die Kinder „Teilzeit“, also von 6.30 bis 12.00 bzw. 13.00 Uhr oder von 13.00 bis 17.00 Uhr bei Ford Pänz betreut werden. Die Kosten für die Halbtagsbetreuung belaufen sich für die Eltern auf 15 Euro. Durch die Elternbeiträge werden 15 Prozent der Kosten für Ford Pänz gedeckt, 85 Prozent werden von der Ford-Werke GmbH übernommen.

Fazit

Das Betreuungsangebot bei den Ford-Werken wird von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gut und gerne genutzt. Das ergab eine Umfrage unter allen Eltern, die ihre Kinder schon einmal dort haben betreuen lassen. Viele Eltern schätzen das unkomplizierte Abgeben und Abholen ihrer Kinder, da lange Anfahrtswege entfallen, sowie die von den Erzieherinnen und dem Erzieher angebotenen Aktivitäten und Kompetenzen. Sie sind für die individuelle und kurzfristige Betreuung der unterschiedlichsten Kinder geschult und meistern diese zur Zufriedenheit der Eltern. In einer Notfallsituation auf Ford Pänz zurückgreifen zu können, gibt den Eltern Planungssicherheit und Flexibilität von der auch das Unternehmen profitiert. Ausfallzeiten können minimiert werden und die Gewissheit, dass die Ford-Werke soziale Verantwortung übernehmen sorgt für eine höhere Motivation der Beschäftigten. Eine von Ford zwei Jahre nach Einführung von Ford Pänz durchgeführte Evaluation zeigt, dass insbesondere in den Ferienzeiten enormer Betreuungsbedarf besteht. Daher sind die zur Verfügung stehenden Plätze während der Schul- bzw. Kindergartenferien besonders begehrt.

Weitere Informationen

Ford-Werke GmbH
Ute Mundolf, Unternehmenskommunikation
Henry-Ford-Straße 1, 50735 Köln
Telefon: 0221 9017504
E-Mail: umundolf@ford.com



Elterninitiative von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen: Bayer AG in Wuppertal

Immer wieder kamen Eltern auf die Werksleitung der Bayer AG in Wuppertal zu. Sie brauchten dringend Angebote zur Kinderbetreuung entsprechend ihren Arbeitszeiten. Die Bayer AG entschloss sich, die Eltern bei der Gründung einer Elterninitiative zu unterstützen und sagte umfangreiche Starthilfen zu. So entstanden zunächst die "Stoppelhopper" – eine Einrichtung für Kinder zwischen sechs Monaten und sechs Jahren, später die "Pustelblume" und das "Spatzennest" für Kinder zwischen 6 und 10 Jahren. Die Bayer AG stellte Grundstücke bzw. Immobilien zur Verfügung, übernahm Umbauarbeiten, setzte kostengünstige Mieten fest und übernahm technische Leistungen, die der Elterninitiative als Eigen- bzw. Trägeranteil angerechnet wurden. Im Vorfeld unterstützte die Werksleitung die Elterninitiative bei der Antragstellung und Einrichtung der Kinderbetreuung. Die Öffnungszeiten von 7.00 bis 17.00 Uhr ist den Arbeitszeiten der Beschäftigten angepasst. Da die Einrichtung von Firmenangehörigen gegründet wurde, werden in ihr vorwiegend Kinder von Bayer-Beschäftigten betreut. Nachfragende neue Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen werden an die Elterninitiativen verwiesen. Allerdings hat die Bayer AG keinen Einfluss auf die Aufnahme der Kinder. Die Aufnahmekriterien legen die Elterninitiative und der Elternrat fest.

Rechtliche Grundlagen und Finanzierung

Träger der Einrichtung ist ein gemeinnütziger Verein. Mitglieder des Vereins müssen zu 90 Prozent Eltern sein, deren Kinder in der Einrichtung betreut werden. Es kann in der Regel nicht vertraglich vereinbart werden, dass Firmenangehörige ihre Kinder bevorzugt unterbringen oder feste Plätze belegen können. Die Erfahrungen haben jedoch gezeigt, dass die räumliche Nähe und eine gute Zusammenarbeit zwischen Elterninitiative und Betrieb einen schnellen Austausch freier Plätze ermöglichen. Mit Zuschüssen von 96 Prozent der Kindpauschalen werden Elterninitiativen auch nach dem neuen Kinderbildungsgesetz – KiBiz – deutlich höher gefördert als andere Träger. Den verbleibenden Anteil legen sie meistens über

Mitgliedsbeiträge auf die Eltern um. Diese liegen zwischen 50 und 180 Euro monatlich und unterscheiden sich nach Betreuungsdauer und Art der Einrichtung. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags kann nach sozialen Kriterien gestaffelt sein. Das Unternehmen unterstützt den Elternverein mit Geldmitteln und Sachleistungen. Zum Beispiel können die betriebseigenen Handwerker für den Umbau der Tagesstätte eingesetzt werden. Das Unternehmen kann die Miete für die Räume sehr niedrig ansetzen, Möbel und Bastelmaterialien spenden, Feste organisieren oder seine Buchhaltung zur Abrechnung der Personalkosten zur Verfügung stellen. Kantinenbenutzung, Rechtsberatung und Hilfen bei der Öffentlichkeitsarbeit können weitere Unterstützungsleistungen sein.

Fazit

Diese Form der betrieblich unterstützten Kinderbetreuung ist auch für kleinere Unternehmen geeignet. Der finanzielle und organisatorische Aufwand ist für das Unternehmen gering und flexibel zu handhaben.

Bei diesem Modell hat das Unternehmen weniger Einfluss auf den Betrieb der Einrichtung als bei den anderen Modellen. Unter anderem hat es kein Recht auf die Belegung bestimmter Plätze. Von den Eltern wird ein hohes Engagement gefordert, das ihnen aber auch viel pädagogischen Freiraum lässt. Die hohe finanzielle Belastung, die die Eltern tragen müssen, kann durch die Unterstützung des Unternehmens – etwa die Zahlung eines Kinderbetreuungszuschusses – reduziert werden.

Weitere Informationen

Bayer HealthCare AG, BHC-CAO-HR-GER-ELB1
Sabine Wegmann
Wuppertal-Elberfeld, Geb. 52
Telefon: 0202 36-7206
E-Mail: sabine.wegmann@bayerhealthcare.com

Ähnliche Unterstützungsleistungen erhielt die Kindertagesstätte Löwenzahn von der Barmer Ersatzkasse in Wuppertal, Gleichstellungsbeauftragte Renate Otto
Lichtscheider Str. 89-95, 42285 Wuppertal
Telefon: 018500 992888



Belegrechte in Einrichtungen: Provinzial-Versicherung und Arbeiterwohlfahrt in Düsseldorf

Die Provinzial-Versicherung führte zunächst eine Befragung durch, die einen hohen Betreuungsbedarf für Kinder im Kindergartenalter ergab. Daraufhin schloss sie einen Kooperationsvertrag mit der Kreisgruppe der Arbeiterwohlfahrt (AWO) Düsseldorf, dem Träger einer örtlichen Kinderbetreuungseinrichtung ab. Zunächst erwarb die Versicherung 22 Belegplätze und erhöhte im nächsten Jahr auf 31. Da die Versorgung in der Stadt dadurch beeinträchtigt worden wäre, baute die AWO im Jahr 1995 eine weitere Betreuungseinrichtung in Düsseldorf-Wersten. Das Versicherungsunternehmen beteiligte sich mit etwa 30 Prozent an den Baukosten. Im Gegenzug stellt die AWO der Provinzial-Versicherung 40 von 80 Plätzen (50 Prozent) in der Kindertagesstätte für einen Zeitraum von 30 Jahren zur Verfügung.

Für jeden belegten Platz hat die Provinzial bis dato entsprechend den Vorgaben des alten GTK (Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder) 54 Prozent der Betriebskosten gezahlt. Die Eltern zahlen Beiträge nach dem Kinderbildungsgesetz. Die Provinzial-Beschäftigten können ihre Kinder in der neuen, aber auch in anderen wohnortnahen AWO-Einrichtungen unterbringen. Je nach Bedarf kann die Versicherung Plätze aus dem eigenen Kontingent freigeben und zu einem späteren Zeitpunkt wieder mit Kindern ihrer Betriebsangehörigen besetzen – vorausgesetzt, die Kapazitäten der Einrichtung lassen dies zu.

Weiterhin besteht die Möglichkeit, eine Schulkinderbetreuung in der Einrichtung sicherzustellen. Derzeit gibt es seitens der Provinzial-Beschäftigten allerdings keinen Bedarf.

Rechtliche Grundlagen und Finanzierung

Das Unternehmen schließt mit dem Träger einen Vertrag. Dabei haben sich die rechtlichen Grundlagen mit dem neuen Kinderbildungsgesetz geändert: Betriebe können auf Grundlage des neuen Gesetzes (KiBiz) die Voraussetzungen der

Belegung und die Höhe der Beteiligung an den Kosten der Einrichtung frei mit dem Einrichtungsträger vereinbaren und passgenaue Versorgungsmodelle vereinbaren.

Erweiterung des Beleg-Modells bei der Provinzial-Versicherung: ProviPänz

Seit 2002 ist das Angebot ergänzt um eine Krabbelgruppe „ProviPänz“. Die Einrichtung ist im Verwaltungsgebäude der Provinzial-Versicherung untergebracht. Hier können max. 13 Kinder im Alter von vier Monaten bis zu drei Jahren in der Zeit von 8–17.30 Uhr (freitags bis 16 Uhr) betreut werden, um später in den betriebsnahen Kindergarten zu wechseln. Träger dieser Einrichtung ist ein gemeinnütziger Verein, der sich aus den Beiträgen der Eltern trägt (pro Stunde sind 4 Euro zu bezahlen). Von den Einnahmen werden drei pädagogische Fachkräfte bezahlt. Das Konzept sieht drei Betreuungsformen vor: ganztägige Betreuung über fünf Tage, ganztägige Betreuung von Montag bis Mittwoch und ganztägige Betreuung von Donnerstag bis Freitag. Damit soll eine gewisse Kontinuität bei den Gruppen sichergestellt werden. Die Provinzial-Versicherung hat diese Einrichtung errichtet und stellt auch die Einrichtungsgegenstände (Küche, Spielzeug, etc.) zur Verfügung.

Varianten des Beleg-Modells

- Ein Unternehmen sichert sich Belegrechte bei verschiedenen Trägern

So wie Sie sich Belegrechte in Einrichtungen eines Trägers sichern, können Sie für Ihre Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen auch Plätze bei verschiedenen Trägern belegen. Der Unterschied besteht darin, dass Sie mit verschiedenen Trägern durchaus unterschiedliche Verträge abschließen können. Diese Variante eignet sich vor allem für ländliche Regionen, Gebiete mit weiten Anfahrtswegen oder für Betriebe mit unterschiedlichen Standorten und weit verstreut wohnenden Beschäftigten. Um den Kindern eine wohnortnahe Betreuung bieten zu können, kann es notwendig sein, mit kleineren Trägern Verträge abzuschließen, die jeweils nur eine oder wenige Einrich-



tungen betreiben. Für das Unternehmen bedeutet dies einen höheren Organisationsaufwand.

- Ein Unternehmen sichert sich Belegrechte in einer bilingualen Gruppe

Sie sind ein international tätiges Unternehmen, das Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Ausland beschäftigt oder seine deutschen Angestellten zeitweise ins Ausland in die Tochterunternehmen schickt? Sie können für die Kinder Ihrer Beschäftigten eine mehrsprachige Erziehung und Bildung in einer Kindertageseinrichtung durch Belegrechte in einer bilingualen Gruppe sichern. Es ist ebenfalls möglich, dass sich mehrere Kooperationsbetriebe in eine bilinguale Gruppe einkaufen.

Weitere Informationen

Provinzial-Versicherung

Jürgen Fischer

Provinzialplatz 1, 40591 Düsseldorf

Telefon: 0211 978-2993

E-Mail: fischer@provinzial.com

AWO Familienglobus gGmbH

Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege

Gisela Rupprecht

Schlossallee 12c, 40229 Düsseldorf

Telefon: 0211 60025-213

Kindertagesstätte Cronenburg

Monika Schulte

Cronenberger Weg 33, 40591 Düsseldorf

Telefon: 0211 60025-450

E-Mail: kita.cronenburg@awo-duesseldorf.de



Gründung einer Kindertageseinrichtung im Stadtteil: RWE AG in Dortmund

1995 errichtete die damalige VEW Energie AG nach zweieinhalb Jahren Vorlaufzeit eine Kinderbetreuungseinrichtung im Stadtteil. Sie liegt in der Nähe der Hauptverwaltung des Energieunternehmens und wurde nach ökologischen und energietechnischen Gesichtspunkten gestaltet.

Die Einrichtung wird von 75 Kindern zwischen vier Monaten und sechs Jahren besucht. Die Öffnungszeiten liegt zwischen 7.30 und 17.00 Uhr.

Die Planung der Einrichtung war aufgrund häufiger Nachfragen von Beschäftigten und des Betriebsrates der ehemaligen VEW Energie AG veranlasst worden. Kooperationspartnerin wurde der Jugendhilfeträger „Arbeiterwohlfahrt“ (AWO).

Von Beginn an war auch eine Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen geplant, schließlich beteiligten sich auch die Stadtparkasse Dortmund und die Kassenärztliche Vereinigung. Später ist mit dem Ballspielverein Borussia Dortmund 09 ein weiterer Partner hinzugekommen. Mit diesen Kooperationsunternehmen wurden Verträge geschlossen, die von der AWO und dem Jugendamt akzeptiert wurden. Geregelt wurde unter anderem die Verfahrensweise bei der Belegung von Plätzen. Außerdem wurden jeweils mit den Betriebsräten der Unternehmen Betriebsvereinbarungen geschlossen. Nach der Fusion zwischen der RWE Energie AG und der VEW Energie AG entstanden unter dem Dach der RWE neben anderen Firmen die in Dortmund ansässigen Firmen RWE Energy AG, RWE Westfalen-Weser-Ems AG und RWE Systems AG. Diese Gesellschaften teilen sich die heute der RWE-Belegschaft zur Verfügung stehenden 38 Plätze. Die Stadtparkasse und die Kassenärztliche Vereinigung verfügen über je neun Plätze, Borussia Dortmund 09 über vier Plätze. Die übrigen stehen Kindern aus dem Stadtteil zur Verfügung.

Bei der Auswahl der Leitung der Einrichtung hatte das Unternehmen ein Mitspracherecht. Für den Erfolg des Projektes sind vor allem die sorgfältige Auswahl und Schulung des Personals verantwortlich.

Rechtliche Grundlagen und Finanzierung

Unternehmen und Träger bringen ihre Anforderungen und Leistungen in einen Vertrag ein. Das Unternehmen stellt Gebäude und Freifläche, handwerkliche Unterstützung etc. zur Verfügung und vermietet die Einrichtung an den Träger. Ein Teil der Plätze wird für die Kinder der Firmenmitarbeiterinnen und -mitarbeiter reserviert. Der Träger bringt sein organisatorisches und pädagogisches Know-how und seine Kontakte vor Ort ein und betreibt die vom Unternehmen finanzierte und bereitgestellte Kindertageseinrichtung. Der Kooperationsvertrag muss vom Jugendamt genehmigt werden, da es sich um keine rein betriebliche Einrichtung handelt. Die Eltern zahlen die Elternbeiträge an das Jugendamt.

Wenn ein Unternehmensverbund eine Kindertageseinrichtung im Stadtteil errichtet, verringern sich die Kosten für die einzelnen Unternehmen. Damit verbunden sind aber auch geringere steuerliche Entlastungen und geringere Einflussmöglichkeiten der beteiligten Unternehmen. Träger und Unternehmen haben möglicherweise einen größeren Planungsaufwand, da alle Vertragspartner immer mit mehreren Partnern verhandeln müssen.

Fazit

Dieses Modell ist interessant für Betriebe, die langfristig einen hohen Bedarf an Kinderbetreuung für ihre Firmenangehörigen erwarten. Es bietet den Unternehmen vor allem organisatorische Entlastung. Gemeinsam gewinnen sie einen Träger, der sich in der Jugendhilfe gut auskennt und in der Lage ist, bürokratische Hürden zu meistern. Dennoch haben die Unternehmen Einfluss auf die Öffnungszeiten und Altersgruppen in der Einrichtung. Auf der anderen Seite ist das finanzielle und organisatorische Risiko relativ gering.



Da sich ein Jugendhilfeträger beteiligt und auch betriebsfremde Eltern die Einrichtung mit tragen, ist das Fortbestehen der Einrichtung grundsätzlich besser abgesichert. Für den Träger bedeutet die Zusammenarbeit mit einem einzelnen oder mehreren Unternehmen Entlastung. Das Zusammenspiel der unterschiedlichen Akteure erweitert auch das qualitative Angebot: So können durch die Beteiligung der Unternehmen z.B. Gruppen für unter dreijährige Kinder entstehen, auch wenn der Bedarf im Stadtteil selbst für eine volle Belegung nicht ausreicht.

Weitere Informationen

RWE Energy AG
 Dr. Beate Winter
 Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund
 Telefon: 0231 438-2595
 E-Mail: beate.winter@rwe.com

Ähnlich organisiert ist eine Einrichtung der
 Dortmunder Stadtwerke AG
 Katja Medinnus
 Degingstraße 40, 44127 Dortmund
 Telefon: 0231 955-2472

Gemeinsame Kindertageseinrichtung: Regenbogen-Kinderbetreuung e.V. des Kreises Junger Unternehmen (KJU) in Iserlohn

Bereits zu Beginn der 90er-Jahre rief der Kreis Junger Unternehmer Iserlohn den Trägerverein „Kinderbetreuung Regenbogen KJU“ ins Leben und gründete mit dem Kindergarten „Regenbogen“ die erste Kinderbetreuungseinrichtung, die von der mittelständischen Wirtschaft getragen wird. Damit wurde kleineren und mittleren Unternehmen die Möglichkeit für eine familienfreundliche Unternehmenspolitik eröffnet. Der Trägerverein wurde als gemeinnütziger Träger der Freien Jugendhilfe anerkannt und ist ein rechtlich selbständiger Arbeitskreis der

KJU. Mitglieder des Trägervereins sind Unternehmen, die für die Kinder ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einen Betreuungsplatz beanspruchen können. Aber auch berufstätige Familien sind von der Mitgliedschaft nicht ausgeschlossen. Mit diesem Konzept werden 45 Kinder in zwei Gruppen betreut. Die Einrichtung wird von dem eingetragenen Verein „Regenbogen-Kinderbetreuung KJU“ getragen. Der Verein wird durch einen vierköpfigen ehrenamtlichen Vorstand geleitet.

Nach der Gründung im Jahre 1992 startete der Kindergarten zunächst mit einer Gruppe, in der 25 Kinder Platz fanden. Im Jahr 2000 erkannten einige Iserlohner Unternehmer, dass Teilzeitarbeitsplätze am Nachmittag nicht besetzt werden können, weil das Angebot an Kinderbetreuung fehlt. Gemeinsam mit der Stadt Iserlohn, dem Arbeitsamt, der Südwestfälische Industrie- und Handelskammer (SIHK) und dem Kreis Junger Unternehmer entstand das Projekt „Qualifizierte Kinderbetreuung am Nachmittag zur Unterstützung flexibler Arbeitszeit/Teilzeit und zur Unterstützung der Teilnahme von Männern und Frauen an beruflichen Fortbildungsmaßnahmen“. Für die Koordinierung stellte die SIHK zwei Personalstellen zur Verfügung. In den Räumen des Regenbogen-Kindergartens wurde im September 2001 eine Spielgruppe für zunächst 15, später 20 Kinder im Alter von zwei bis zehn Jahren in der Zeit von 11.30 bis 19.00 Uhr eingerichtet. Das Arbeitsamt übernahm die zusätzlichen Personalkosten im Rahmen der freien Förderung, weitere Kosten werden über Eltern- und Unternehmensbeiträge gedeckt.

Mit Beginn des Kindergartenjahres 2005/2006 eröffnete im Regenbogen-Kindergarten die erste Kindergartenregelgruppe am Nachmittag als altersgemischte Gruppe. Seither werden in der Zeit von 11.30 bis 20 Uhr an fünf Tagen der Woche ganzjährig 18 Kinder, davon vier unter drei Jahren, sechs im Kindergartenalter und acht Schulkinder qualifiziert mit Mittagsversorgung und Hausaufgabenbegleitung betreut. Die Gruppe erfüllt den Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz. Musikalische Früherziehung steht ebenso auf dem Programm wie w Kinderbetreuung. Dafür wurde eigens eine eng-



lischsprachige pädagogische Fachkraft eingestellt. Zusätzliche Personalkosten wurden zeitweilig durch die Mitgliedsfirmen aufgebracht.

Bei der Vergabe der freien Plätze erhalten satzungsgemäß Mitgliedsfirmen und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den Vorrang. Bei weiteren Anmeldungen werden berufstätige Elternteile bevorzugt. Mit Einführung des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) im Sommer 2008 wird die Schulkindbetreuung in die benachbarte Grundschule verlegt. Dann stehen 45 Betreuungsplätze für Kinder im Alter von zwei bis sechs Jahren zur Verfügung.

Die Einrichtung finanziert sich aus Betriebskostenzuschüssen der Kommune und des Landes sowie aus zusätzlichen Elternbeiträgen in Höhe von 60 Euro monatlich pro Kind, die häufig von den Arbeitgebern übernommen werden. Die Mitglieder im Trägerverein entrichten einen Jahresbeitrag in Höhe von 60 Euro. Die Aufnahmegebühr für Unternehmen und andere juristische Personen beträgt 1.200 Euro, Privatpersonen zahlen einmalig 280 Euro.

Neben den regelmäßigen Mittelzuflüssen profitiert die Einrichtung von der vielseitigen Unterstützung durch die mittelständische Wirtschaft. Beispielsweise übernimmt eine Mitgliedsfirma unentgeltlich die Lohn- und Gehaltsabrechnung für die zehn Mitarbeiterinnen des Kindergartens.

Fazit

Nach diesem Modell können sich auch kleine, weniger finanzstarke Unternehmen an einer Kindertageseinrichtung beteiligen. Wenn mehrere Unternehmen gemeinsam eine Kindertageseinrichtung betreiben, kommt das dem Image der einzelnen Betriebe zugute. Eine Kindertagesstätte in einem (neuen) Gewerbegebiet kann diesen als Standort für Unternehmen aufwerten.

Die Unternehmen haben großen Einfluss etwa auf Öffnungszeiten und Personalauswahl. Die Planungskosten und der organisatorische Aufwand sind relativ gering. Allerdings: Wenn mehrere Unternehmen im Verbund eine gemeinsame Tageseinrichtung für Kinder betreiben, müssen die Interessen aller Beteiligten abgestimmt werden. Mehrere Unternehmen können gegebenenfalls flexibler auf Änderungen reagieren. Wenn ein Kooperationspartner aussteigt, können neue gesucht werden. Wenn der Bedarf an Betreuungsplätzen steigt, können die Kontingente erhöht werden.

Weitere Informationen

Kreis Junger Unternehmen KJU e.V.
c/o Katrin Schlüter
Kirchstraße 27, 58642 Iserlohn
Telefon: 02374 9737026
E-Mail: katrin.schlueter@meynstapler.com

Kindergarten Regenbogen
Kirchstraße 27, 58642 Iserlohn
Telefon: 02374 10224

Ähnlich organisiert ist beispielsweise der Verein „Juniorwelt e.V.“
der „Initiative Wirtschaftsjuvenoren“ in Velbert
Dorothee Sonnenschein (Vorsitzende)
Regerstraße 9, 42549 Velbert
Telefon: 02051 602271
E-Mail: dorothee-sonnenschein@web.de



Betriebskindergarten auf dem Firmengelände: Henkel KGaA in Düsseldorf

Seit 1940 unterhielt Henkel als betriebliche Sozialeinrichtung eine werkseigene Kindertagesstätte, in der Kinder von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern betreut wurden. Die Kindertagesstätte bot 75 Plätze für Kindergarten- und Hortkinder in vier Gruppen an. 1997 schloss die Firma Henkel mit der Arbeiterwohlfahrt (AWO) Kreisverband Düsseldorf eine Vereinbarung für die Übergabe der Trägerschaft der Gerda Henkel Kindertagesstätte ab. Durch die Vereinbarung wurde die Kindertagesstätte in die Verantwortung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe übertragen. Die AWO übernahm die pädagogischen Fachkräfte der Einrichtung sowie die bisherigen Rahmenbedingungen und Öffnungszeiten.

Entsprechend des betrieblichen Bedarfs nimmt Henkel die Kindertagesstätte für Beschäftigten-Kinder in Anspruch. Das Unternehmen hat ein Belegungsrecht, für das es 54 Prozent der Kosten pro reserviertem Kindergartenplatz trägt. Mit dieser Entscheidung hat Henkel seine betriebseigene Kindertagesstätte in eine betrieblich geförderte Einrichtung umgewandelt. Die Firma ist durch eine enge Kooperation nach wie vor in die Arbeit eingebunden. Aufgrund des großen Bedarfs an Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren wurde durch eine Erweiterung mit einer Familiengruppe die Aufnahmekapazität auf 90 Plätze erhöht. Darüber hinaus hat Henkel am 31.10.2008 zusammen mit der Stadt Düsseldorf auf dem Werksgelände eine weitere Kindertagesstätte für 75 Kinder mit fünf Gruppen eingerichtet, von denen zwei Gruppen für Kinder aus dem Stadtteil offen stehen. Träger der neuen Kindertagesstätte „Kleine Löwen“ ist ebenfalls die AWO.

Rechtliche Grundlagen und Finanzierung

Ein Unternehmen, das ohne öffentliche Förderung einen Betriebskindergarten errichten möchte, benötigt eine Betriebsurlaubnis, muss aber nicht die Detail-Bestimmungen im Kinderbildungsgesetz (KiBiz) erfüllen. Das

bedeutet: Gruppengröße, Öffnungszeiten, Personalschlüssel und Aufnahmebedingungen können weitgehend selbst bestimmt werden. Dies dürfte für manche ein Anreiz sein, diese Variante zu wählen. Der Betrieb hat die Möglichkeit, einen Elternbeitrag zu erheben. Wie bei der öffentlichen Kinderbetreuung bezahlen die Eltern abhängig von Betreuungsart und Einkommen einen Anteil für einen Platz. Beiträge an das Jugendamt entfallen.

Eine Ausrichtung am Kinderbildungsgesetz (KiBiz), die Gründung eines Trägervereins oder die Suche nach einem Kooperationspartner (anerkannter Träger der freien Jugendhilfe), der dann die Trägerschaft übernimmt, sind jedoch erforderlich, wenn der Betrieb Landes- und Kommunalförderungen erhalten möchte. Die Eltern zahlen dann Beiträge nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) an das Jugendamt.

Fazit

Kindertageseinrichtungen in einzelnen Betrieben eignen sich in erster Linie für Großunternehmen und große Verwaltungen sowie für Betriebe mit einem hohen Anteil an weiblichen Beschäftigten, zum Beispiel Verwaltungen im Dienstleistungssektor, Versicherungen, Banken oder Krankenhäuser. Unternehmen, die eine eigene Kindertageseinrichtung betreiben, investieren viel Zeit und Geld. Dafür können Sie die Organisation weitgehend selbst bestimmen. Ein Nachteil des klassischen Betriebskindergartens, der ohne öffentliche Förderung betrieben wird: Verlassen die Eltern das Unternehmen, muss in der Regel auch das Kind aus der Kindertageseinrichtung genommen werden.

Fast alle betriebseigenen Kindertageseinrichtungen wurden in den letzten Jahren einem anerkannten Träger der freien Jugendhilfe übergeben. Der Grund: Das Unternehmen spart einen Teil seiner bisherigen Kosten ein und auf einen veränderten Betreuungsbedarf kann flexibel reagiert werden. Vom Unternehmen nicht mehr benötigte Plätze können bei geringerem Bedarf für die Kinder des Stadtteils freigegeben werden. Durch den freien Träger ist



das Know-how vor Ort und kann von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Anspruch genommen werden, dies gilt insbesondere für die Teilnahme an Qualifizierungsangeboten.

Weitere Informationen

Henkel KGaA
HRD Sozialmanagement
Hermann-Josef Moths
Henkelstraße 67, 40191 Düsseldorf
Telefon: 0211 797-4919
E-Mail: hermann-josef.moths@henkel.com

AWO Familienglobus gGmbH
Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege
Gisela Rupprecht
Schlossallee 12c, 40229 Düsseldorf
Telefon: 0211 60025-213

Gerda-Henkel-Kindertagesstätte
Marion Jäkel
Bonner Str. 22 a, 40589 Düsseldorf
Telefon: 0211 60025447
E-Mail: kita.gerda-henkel@awo-duesseldorf.de

Kita "kleine Löwen"
Betriebskindergarten
Niederheider Str. 6, 40589 Düsseldorf
Telefon: 0211 98969625
E-Mail: kita.kleineloewen@awo-duesseldorf.de



Kooperation mit Kinderbetreuungsagenturen: Ernst & Young AG in Düsseldorf

Die Prüfungs- und Beratungsgesellschaft Ernst & Young AG bietet seinen rund 1000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Region West die Möglichkeit einer maßgeschneiderten Kinderbetreuung. Sie wird von der Dienstleistungsagentur „Betrieblich unterstützte Kinderbetreuung“ (B.u.K.) unterstützt. Neben einer persönlichen Bedarfsklärung und -aufnahme vermittelt die Agentur Tagesmütter und Personen, die tagsüber in der Familie arbeiten. Sie organisiert Krankheitsvertretungen, Babysitter oder Ferienbetreuungen.

Viele Beschäftigte haben in der Vergangenheit nach Möglichkeiten der Kinderbetreuung gefragt. Die spezialisierte Dienstleistung der Agentur hilft dabei, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die optimale Betreuung für ihre Kinder finden. Andererseits hat das Unternehmen enormen Bedarf an qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Ernst & Young AG leistet deshalb aktive Unterstützung bei der Aufgabe, Kinder, Familie und Karriere zu vereinbaren. Insofern handelt es sich bei der Kinderbetreuung auch um eine echte Maßnahme zur Mitarbeiterbindung. Vor allem Beschäftigte mit sehr kleinen Kindern wollen schnell, zumindest in Teilzeit, wieder an ihren Arbeitsplatz zurückkehren. Das Unternehmen wirbt mit diesem Angebot auch aktiv gegenüber Stellenbewerberinnen und -bewerbern.

Rechtliche Grundlagen und Finanzierung

Dienstleistungsagenturen wie beispielsweise B.u.K., Kinderhut, pme Familienservice oder der ElternService der AWO bieten eine umfassende Palette von Unterstützungsangeboten, darunter:

- Beratung zu allen Fragen der Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- Klärung des individuellen Betreuungsbedarfs und Entscheidungshilfen bei der Auswahl der geeigneten Betreuungsform
- Qualifizierte, erfahrene Tagesmütter und Kinderfrauen
- Vertretungsgarantie im Krankheitsfall
- Beratung zu Fragen des Betreuungsvertrages
- Nachweis von Betreuungsplätzen in öffentlichen oder privaten Einrichtungen der Kinderbetreuung
- Qualifizierte Notmütter bei Erkrankung des betreuenden Elternteils
- Befristete Kinderbetreuung in den Schulferien, bei Dienstreisen, Weiterbildungen oder Urlaubsvertretungen
- Au-pairs und Babysitter

In der Regel unterhalten die Agenturen selbst keine Einrichtungen, sondern haben sich auf die Beratung und Vermittlung von Tagesmüttern spezialisiert. Dazu gehört auch die Qualifizierung von Tagesmüttern, das Organisieren von Krankheitsvertretungen und unter Umständen die finanzielle Unterstützung der Tagesmütter bei der Altersvorsorge.

Kommerzielle und gemeinnützige Agenturen betreiben Vermittlungsstellen, die regional, landes- oder bundesweit tätig sind. Gemeinnützige Agenturen besitzen eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes. Sie sind berechtigt, im Auftrag des Jugendamtes tätig zu werden und



können die Eignung der Tagesmutter und die Notwendigkeit der Kindertagespflege feststellen.

Kommerzielle Agenturen können keine Delegationsaufgaben des Jugendamtes übernehmen. Wenn Eltern Jugendhilfeleistungen in Anspruch nehmen wollen, müssen sich die Eltern zusätzlich ans örtliche Jugendamt wenden, damit dort die Eignung der Tagesmutter und die Notwendigkeit der Betreuung in Kindertagespflege festgestellt werden.

Der Betrieb schließt mit der Agentur einen Vertrag ab (Muster siehe Serviceteil dieser Handreichung). Gegenstand des Vertrages sind die vom Unternehmen in Anspruch genommenen Serviceleistungen. Die Agenturen bieten unterschiedliche Leistungspakete und Leistungskombinationen an. Die Kosten sind unterschiedlich. Sie richten sich u. a. nach der Mitarbeiterzahl, der Mitarbeiterstruktur, dem Einzugsgebiet, dem ausgewählten Leistungspaket. Das Unternehmen kann die Zahlungen an die Agentur steuerlich absetzen.

Für die Eltern ist die Inanspruchnahme der betrieblich eingekauften Serviceleistungen kostenlos. Sie bezahlen ausschließlich die Kinderbetreuung selbst. Wenn die Eltern krank werden, bezahlen die Krankenkassen eine Notfallbetreuung. In Einzelfällen übernimmt auch das örtliche Jugend- oder Sozialamt die Betreuungskosten. Im Falle der Vermittlung einer Tagesmutter durch die Agentur schließen die Eltern mit der Tagesmutter einen Vertrag ab. Eine Genehmigung des Vertrages durch das Jugendamt ist nicht erforderlich.

Fazit

Kinderbetreuung in Kindertagespflege durch Vermittlung von Agenturen ist für Unternehmen jeder Größenordnung geeignet, auch dann, wenn der Bedarf der Belegschaft sehr unterschiedlich ist. Da Plätze in Kindertagespflege ständig neu angeboten werden können, kann die Agentur flexibel auf den Bedarf eines Unternehmens reagieren.

Flexibilität ist der größte Vorteil dieses Modells: Die Betreuungszeiten richten sich nach dem Bedarf der Eltern und den Anforderungen des Unternehmens. Selbst Wechsel- und Schichtdienste oder lange Dienstleistungstage können abgedeckt werden. Auf die individuellen Bedürfnisse der Kinder, die pädagogischen und zeitlichen Wünsche der Eltern kann die Tagesmutter/der Tagesvater sich einrichten. Das Unternehmen hat – wenn der Vertrag geschlossen ist – keinerlei organisatorischen Aufwand mehr. Auch Investitionskosten für Kindertageseinrichtungen entfallen.

Eine Schwierigkeit liegt darin, eine geeignete Agentur auszuwählen. Ein wichtiges Kriterium ist die Qualifikation der Tagesmütter/Tagesväter, die von Agentur zu Agentur unterschiedlich sein kann. Denn nicht überall stehen ihnen Fortbildungsangebote oder aktuelle Informationen zur Verfügung. Eine soziale Absicherung ist oft nicht gewährleistet. Damit können Kontinuität und Zuverlässigkeit gefährdet sein. Es kann auch vorkommen, dass Eltern und Tagesmütter/Tagesväter nicht ausreichend beraten und die wechselseitigen Bedürfnisse nicht genau ermittelt werden.

Gute Agenturen bieten ihren Tagesmüttern/Tagesvätern eine Grundqualifikation und praxisbegleitende Fortbildung an. Mit ihnen und den Eltern führen sie ausführliche Gespräche. Wichtig ist die Organisation von Vertretungen bis hin zu einem besetzten Telefon am frühen Morgen und qualifizierten „Springerinnen“.

Weitere Informationen

Ernst & Young AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Regina Loko
Graf-Adolf-Platz 15, 40213 Düsseldorf
Telefon 0211 9352-18053
E-Mail: regina.loko@de.ey.com

7. Service



Institutionen und Anschriften für eine zielgerichtete Planung

Im Unternehmen sollten möglichst früh mit eingebunden werden

- Eltern mit aktuellem Betreuungsbedarf
- Unternehmensleitung, Personalverantwortliche
- Gleichstellungsbeauftragte
- Betriebs- oder Personalräte

Extern empfiehlt es sich das Jugendamt miteinzubeziehen

- Im Telefonbuch unter „Stadtverwaltung/Träger der Jugendhilfe“ oder unter www.tageseinrichtungen.nrw.de

Große Träger von Kindertageseinrichtungen sind:
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Arbeiterwohlfahrt, Caritasverband, Deutsches Rotes Kreuz, Diakonisches Werk

Die Bundes- und Landesverbände in Nordrhein-Westfalen

Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V.
Oppelner Straße 130, 53119 Bonn
Telefon: 0228 66850
E-Mail: info@awobu.awo.org

Deutscher Caritasverband e.V.
Karlstraße 40, 79104 Freiburg i. Br.
Telefon: 0761 200
E-Mail: familie.frauen.kinder@caritas.de

Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland
Lenaustraße 41, 40470 Düsseldorf
Telefon: 0211 63980
E-Mail: diakonie@dw-rheinland.de

Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen
Friesenring 32–34, 48147 Münster
Telefon: 0251 27090
E-Mail: info@dw-westfalen.de

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.
Loher Straße 7, 42283 Wuppertal
Telefon: 0202 2822-0
E-Mail: mail@paritaet-nrw.org

Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Nordrhein-Westfalen
Auf'm Hennekamp 71, 40093 Düsseldorf
Telefon: 0211 31040
E-Mail: d.schmidt@drk-nordrhein.net

Deutscher Kinderschutzbund e.V. Landesverband Nordrhein-Westfalen
Domagkweg 20, 42109 Wuppertal
Telefon: 0202 754465
E-Mail: dksb.nrw@wtal.de

Deutsches Jugendinstitut e.V.
Nockherstr. 2, 81541 München
Telefon: 089 623060
E-Mail: dji@dji.de



Muster „Kooperationsvertrag mit professionellen Anbietern“

§ 1 Leistungen

- 1) Die Agentur berät und informiert die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Unternehmens auf Anfrage zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf/Schwerpunkt Kinderbetreuung.
- 2) Die Agentur vermittelt das Kind einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters des Unternehmens in Kindertagespflege, qualifiziert die Kindertagespflegeperson und stellt die Vertretung sicher.
- 3) Eine Kindertagespflegeperson wird nur vermittelt, wenn ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz und ein Gesundheitszeugnis vorliegt.
- 4) Die Agentur wird die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter des Unternehmens sowie die Kindertagespflegeperson darauf hinweisen, dass diese ausschließlich einen Vertrag miteinander abschließen.

§ 2 Organisation

- 1) Die Agentur verpflichtet sich, im Stadtgebiet von ... qualifizierte Kindertagespflegepersonen vorzuhalten.
- 2) Die Agentur verpflichtet sich, jeweils zum Ende eines Kalenderjahres, eine schriftliche Übersicht über die Anzahl der Beratungsfälle zu erstellen.

§ 3 Ausführung

- 1) Die Agentur richtet den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Unternehmens feste Sprechzeiten für telefonische Kontakte ein. Persönliche Gespräche erfolgen nach Terminabsprache. Bei entsprechendem Bedarf können zusätzliche Sprechzeiten in den Räumen des Unternehmens eingerichtet werden.

- 2) Halbjährlich findet zwischen der Agentur und dem Unternehmen über die bisherige Zusammenarbeit und über weitere Perspektiven ein Gespräch statt.
- 3) Das Unternehmen wird die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die Leistungen der Agentur unterrichten. Die Agentur erhält die Möglichkeit, interessierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einmal im Jahr im Rahmen einer Informationsveranstaltung im Unternehmen zu informieren. Einzelheiten hierzu werden zwischen der Agentur und dem Unternehmen abgestimmt.

§ 4 Vergütung und Zahlung

- 1) Der Vertrag hat eine Laufzeit von 12 Monaten. Er beginnt am und endet am Der Vertrag verlängert sich jeweils um 12 Monate, wenn er nicht von einer Seite zwei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.
- 2) Die Agentur erhält für die oben genannten Leistungen jährlich einen Betrag in Höhe von Euro.
- 3) Die Zahlung erfolgt in ¼jährlichen Abschlägen zu je Euro jeweils am 10. des Monats auf das Konto der Agentur.

§ 5 Geheimhaltung und Datenschutz

- 1) Die Agentur verpflichtet sich unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, den Datenschutz und die Datensicherheit bei der Durchführung seiner Dienstleistungen zu gewährleisten. Die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes werden beachtet.
- 2) Die Agentur stellt sicher, dass die mit der Durchführung dieses Vertrages befassten Mitarbeiterinnen der Agentur die Daten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Unternehmens geheim halten.

Ort, Datum

Unterschrift Unternehmen

Unterschrift Agentur



Mögliche Regelungsinhalte für Betriebsvereinbarungen zur betrieblich unterstützten Kinderbetreuung

Kinderbetreuung

Angebote zur betrieblichen Kinderbetreuung, Kostenübernahme

Das Unternehmen unterstützt die Schaffung einer Ferienbetreuung sowohl für Kindergarten als auch für Schulkinder und erweitert den Tagesmütterpool.

Das Unternehmen fördert die Kinderbetreuung durch Übernahme der Vermittlungsgebühren für Tagesmütter, Kinderfrauen sowie Krabbel- und Spielgruppen, Kita- und Kindergartenplätze etc. durch ein vom Arbeitgeber beauftragtes Unternehmen.

Durch die Einrichtung einer Kindertagesstätte mit der Möglichkeit der Betreuung von Kindern vom Säuglings- bis Schulalter, wird die Vereinbarkeit von Beruf und Familie gefördert.

Der Zuschuss zur Kinderbetreuung beträgt monatlich max. Euro für das erste Kind, monatlich max. Euro für jedes weitere Kind, max. Euro pro Jahr für jeden Bezugsberechtigten. Der Zuschuss wird bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres des Kindes gezahlt. Teilzeitbeschäftigte Bezugsberechtigte erhalten den Zuschuss anteilig entsprechend ihrer vertraglichen im Verhältnis zur vollen tariflichen Arbeitszeit. Der Zuschuss wird im Rahmen der jeweils geltenden steuerlichen Vorschriften gezahlt.

Das Unternehmen wird mit [...] einen Vertrag abschließen, der für die Kinder der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit diese einen entsprechenden Anspruch geltend machen, einen Kindergartenplatz in einer öffentlichen Einrichtung in der Nähe des Firmengeländes zusichert.

Unterstützung bei der Suche nach Kinderbetriebsmöglichkeiten

Zunächst wird gemeinsam die konkrete Situation der Kinderbetreuung vor Ort analysiert; dabei sind die Erfahrungen mit bereits bestehenden Einrichtungen und Kooperationen einzubeziehen. Wird Handlungsbedarf in der Kinderbetreuung festgestellt, werden primär Gespräche mit den überbetrieblichen Trägern eingeleitet. Weitere mögliche Maßnahmen können von beiden Seiten vorgeschlagen werden; sie werden gemeinsam beraten und festgelegt. Hierzu gehören zum Beispiel Gespräche und Kontakte mit außerbetrieblichen Trägern von Kinderbetreuungseinrichtungen, die Unterstützung von Privatinitiativen, die Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen, die Bereitstellung von Räumlichkeiten oder eine personelle Unterstützung, spezifische Arbeitszeitmodelle, sowie sonstige Maßnahmen auch nicht-finanzieller Art.

Abschluss von Kooperationsabkommen mit externen Anbietern

Während der Gültigkeitsdauer des zwischen der Firma und der [...] geschlossenen Dienstleistungsvertrages haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Möglichkeit, die Beratungs- und Vermittlungsdienste der Firma zur Bereitstellung von Kinderbetreuungsplätzen in Anspruch zu nehmen. Der [...] wird für die Niederlassungen und die Zentrale des [...] einen Kooperationsvertrag über Beratung und Vermittlungsleistung zur Betreuung von Kindern abschließen.

Kinderbetriebsmöglichkeiten in Not-/Sonderfällen

Für den Notfall stellt [...] einen Notfallkindergartenplatz (z.B. [...]) zur Verfügung. Dieser Notfallkindergarten wird zunächst für die Dauer eines halben Jahres (= 50 Tage) zwecks einer Testphase eingerichtet. Sollte sich der Test



als erfolgreich herausstellen, wird die Nutzung des Notfallkindergartens zu einer dauerhaften Einrichtung. Als Notfall gelten nicht voraussehbare, nicht planbare Situationen in denen Kinder zu betreuen sind (insbesondere Krankheit der regulären Betreuungsperson). Der Bedarf für den Notfallkindergarten wird seitens [...] in jährlichen Intervallen überprüft und ggf. angepasst jedoch nicht über maximal 150 Tagen per anno hinaus. Je Notfall können nicht mehr als maximal drei Tage insgesamt in Anspruch genommen werden. Ein Arbeitsplatz wird als Eltern-Kind-Zimmer ausgestattet (Notfallarbeitsplatz).

Es wird geprüft, ob eine „Kinderbetreuungsbörse“ für Beschäftigte im internen Informationssystem eingerichtet werden kann. In diese sollen Nachfragen und Angebote zur Kinderbetreuung durch Beschäftigte und deren Angehörige – insbesondere ergänzende Angebote, Hilfen für Not- und Sonderfälle – eingegeben und vermittelt werden können.

Darüber hinaus wird die Möglichkeit der Einrichtung von Eltern/Kind-Arbeitszimmern im Unternehmen für Betreuungsnotfälle geprüft. Die Kinder von Beschäftigten können sich in Ausnahmefällen, z.B. in Notsituationen, am Arbeitsplatz ihrer Eltern aufhalten, soweit dem keine Sicherheitsbestimmungen entgegenstehen.

Kinderbetreuungsmöglichkeiten während Weiterbildung

Das Unternehmen bietet während der Weiterbildungsmaßnahmen, welche die Dauer von einem Tag überschreiten, eine Kinderbetreuung über den Familienservice an. Die anfallenden Kosten für die Betreuung werden vom Unternehmen übernommen.

Aus: Textbausteine „Mögliche Regelungsinhalte für Betriebsvereinbarungen. Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie: Familienbewusste Personalpolitik – Materialien & Arbeitshilfen. Hannover 2007



Muster „Fragebogen zur Bedarfsermittlung“

1. Geschlecht

Weiblich _____

Männlich _____

2. Haben Sie Kinder?

ja, und zwar: unter 3 Jahren _____ Anzahl 3 bis 6 Jahre _____ Anzahl

nein 7 bis 10 Jahre _____ Anzahl 11 bis 14 Jahre _____ Anzahl

3. Ich habe noch keine Kinder, bin aber an einer betrieblich unterstützten Kinderbetreuung interessiert.

ja nein

4. Erziehen Sie Ihr/e Kind/er alleine?

ja nein

5. Haben Sie bei einer Unterbringung Ihrer Kinder organisatorische Probleme (z. B. Öffnungszeiten, Entfernung zum Betreuungsplatz, kein Betreuungsplatz)?

ja, und zwar: _____

nein

6. Lässt sich Ihre Arbeitszeit mit dem Betreuungsbedarf vereinbaren?

gut weniger gut schlecht

7. Welche Probleme gibt es?



8. Welche Arbeitszeitregelung würden Sie bevorzugen?

9. Würden Sie von einer betrieblich geförderten Kinderbetreuung Gebrauch machen?

ja nein

An welchen Tagen benötigen Sie eine Betreuung?

von _____ bis _____ Uhr über Nacht

Montag Dienstag Mittwoch

Donnerstag Freitag Samstag

Sonntag

10. Ich benötige im wöchentlichen/monatlichen Wechsel andere Betreuungszeiten

Wochentag: _____ von _____ bis _____ Uhr

Wochentag: _____ von _____ bis _____ Uhr

Wochentag: _____ von _____ bis _____ Uhr

Wochentag: _____ von _____ bis _____ Uhr

Wochentag: _____ von _____ bis _____ Uhr

Wochentag: _____ von _____ bis _____ Uhr

Wochentag: _____ von _____ bis _____ Uhr

Ich benötige im wöchentlichen/monatlichen Wechsel keine anderen Betreuungszeiten

11. Ich brauche nur gelegentlich eine Kinderbetreuung

am Wochenende in den Schulferien

in den Nachtstunden während der Dienstreisen

während Fortbildungen



12. Wie sieht Ihr derzeitiger Betreuungsbedarf aus?

- Vormittags von _____ bis _____ Uhr
- Nachmittags von _____ bis _____ Uhr
- Ganztags von _____ bis _____ Uhr

13. Welche Form der Kinderbetreuung wünschen Sie sich für die Zukunft?

- Kinderkrippe 0 – 3 Jahre Kindergarten/Kindertagesstätte 3 – 6 Jahre
- Kinderhort 6 – 14 Jahre Tagesmutter
- Andere Betreuungen, z.B. Hausaufgabenhilfe

14. Würden Sie das Angebot einer betrieblich organisierten Kinderbetreuung nutzen?

- ja nein

15. Welchen monatlichen Betrag würden Sie für das Kinderbetreuungsangebot aufbringen?

- unter 100 €
- 100 € bis 200 €
- über 200 €

16. Wo sollte die Kinderbetreuung stattfinden?

- Nähe Wohnort
- Nähe Arbeitsort

17. Ich habe noch folgende Wünsche und Vorstellungen:



Auszug aus dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)

„Achstes Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), geändert durch Artikel 2 Abs. 23 des Gesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122)“

§ 22 Grundsätze der Förderung

(1) Tageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden. Kindertagespflege wird von einer geeigneten Kindertagespflegeperson in ihrem Haushalt oder im Haushalt des Personensorgeberechtigten geleistet. Das Nähere über die Abgrenzung von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege regelt das Landesrecht. Es kann auch regeln, dass Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen geleistet wird.

(2) Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sollen

1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

(3) Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

§ 22a Förderung in Tageseinrichtungen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Qualität der Förderung in ihren Einrichtungen durch geeignete Maßnahmen sicherstellen und weiterentwickeln. Dazu gehören die Entwicklung und der Einsatz einer pädagogischen Konzeption als Grundlage für die Erfüllung des Förderungsauftrags sowie der Einsatz von Instrumenten und Verfahren zur Evaluation der Arbeit in den Einrichtungen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass die Fachkräfte in ihren Einrichtungen zusammenarbeiten

1. mit den Erziehungsberechtigten und Kindertagespflegepersonen zum Wohl der Kinder und zur Sicherung der Kontinuität des Erziehungsprozesses,
2. mit anderen kinder- und familienbezogenen Institutionen und Initiativen im Gemeinwesen, insbesondere solchen der Familienbildung und -beratung,
3. mit den Schulen, um den Kindern einen guten Übergang in die Schule zu sichern und um die Arbeit mit Schulkindern in Horten und altersgemischten Gruppen zu unterstützen.

Die Erziehungsberechtigten sind an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung zu beteiligen.

(3) Das Angebot soll sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren. Werden Einrichtungen in den Ferienzeiten geschlossen, so hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Kinder, die nicht von den Erziehungsberechtigten betreut werden können, eine anderweitige Betreuungsmöglichkeit sicherzustellen.

(4) Kinder mit und ohne Behinderung sollen, sofern der Hilfebedarf dies zulässt, in Gruppen gemeinsam gefördert werden. Zu diesem Zweck sollen die Träger der



öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der Sozialhilfe bei der Planung, konzeptionellen Ausgestaltung und Finanzierung des Angebots zusammenarbeiten.

(5) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Realisierung des Förderauftrages nach Maßgabe der Absätze 1 bis 4 in den Einrichtungen anderer Träger durch geeignete Maßnahmen sicherstellen.

§ 23 Förderung in Kindertagespflege

(1) Die Förderung in Kindertagespflege nach Maßgabe von § 24 umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung.

(2) Die laufende Geldleistung nach Absatz 1 umfasst

1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
2. einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung und
3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson.

Die Höhe der laufenden Geldleistung wird vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt, soweit Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt. Über die Gewährung einer Geldleistung an unterhaltspflichtige Personen entscheidet der Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3) Geeignet im Sinne von Absatz 1 sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und

anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

(4) Erziehungsberechtigte und Kindertagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege. Für Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson ist rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen. Zusammenschlüsse von Kindertagespflegepersonen sollen beraten, unterstützt und gefördert werden.

§ 24 Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege

(1) Ein Kind hat vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt Anspruch auf den Besuch einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen oder ergänzend Förderung in Kindertagespflege zur Verfügung steht.

(2) Für Kinder im Alter unter drei Jahren und im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vorzuhalten.

(3) Für Kinder im Alter unter drei Jahren sind mindestens Plätze in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vorzuhalten, wenn

1. die Erziehungsberechtigten oder, falls das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammenlebt, diese Person einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen oder



2. ohne diese Leistung eine ihrem Wohl entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist; die §§ 27 bis 34 bleiben unberührt.

Der Umfang der täglichen Betreuungszeit richtet sich nach dem individuellen Bedarf im Hinblick auf die in Satz 1 genannten Kriterien.

(4) Die Jugendämter oder die von ihnen beauftragten Stellen sind verpflichtet, Eltern oder Elternteile, die Leistungen nach Absatz 1 oder 2 in Anspruch nehmen wollen, über das Platzangebot im örtlichen Einzugsbereich und die pädagogische Konzeption der Einrichtungen zu informieren und sie bei der Auswahl zu beraten. Landesrecht kann bestimmen, dass Eltern das Jugendamt oder die beauftragte Stelle innerhalb einer bestimmten Frist vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Leistung in Kenntnis setzen.

(5) Geeignete Kindertagespflegepersonen im Sinne von § 23 Abs. 3 können auch vermittelt werden, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 3 nicht vorliegen. In diesem Fall besteht nicht die Pflicht zur Gewährung einer laufenden Geldleistung nach § 23 Abs. 1; Aufwendungen nach § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 können erstattet werden.

(6) Weitergehendes Landesrecht bleibt unberührt.

§ 24a Übergangsregelung für die Ausgestaltung des Förderungsangebots

(1) Kann am 1. Januar 2005 in einem Land das für die Erfüllung der Verpflichtung nach § 24 Abs. 2 bis 6 erforderliche Angebot nicht gewährleistet werden, so können die Träger der öffentlichen Jugendhilfe beschließen, dass die Verpflichtung nach § 24 Abs. 2 bis 6 erst ab einem späteren Zeitpunkt, spätestens ab dem 1. Oktober 2010 erfüllt wird.

(2) In diesem Fall sind die örtlichen Träger im Rahmen ihrer Jugendhilfeplanung verpflichtet,

1. für den Übergangszeitraum jährliche Ausbaustufen

zur Schaffung eines bedarfsgerechten Angebots zu beschließen und

2. jährlich zum 15. März jeweils den aktuellen Bedarf zu ermitteln und den erreichten Ausbaustand festzustellen.

(3) Die Bundesregierung hat dem Deutschen Bundestag jährlich einen Bericht über den Stand des Ausbaus nach Absatz 2 vorzulegen.

(4) Solange das erforderliche Angebot noch nicht zur Verfügung steht, sind bei der Vergabe der neu geschaffenen Plätze

1. Kinder, deren Wohl nicht gesichert ist, und
2. Kinder, deren Eltern oder alleinerziehende Elternteile eine Ausbildung oder Erwerbstätigkeit aufnehmen oder an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen,

besonders zu berücksichtigen.

§ 25 Unterstützung selbst organisierter Förderung von Kindern

Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte, die die Förderung von Kindern selbst organisieren wollen, sollen beraten und unterstützt werden.

§ 43 Erlaubnis zur Kindertagespflege

(1) Wer Kinder außerhalb ihrer Wohnung in anderen Räumen während des Tages mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will (Kindertagespflegeperson), bedarf der Erlaubnis.

(2) Die Erlaubnis wird erteilt, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet im Sinne des Satzes 1 sind Personen, die



1. sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen und

2. über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen.

Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

(3) Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf fremden Kindern. Sie ist auf fünf Jahre befristet. Die Kindertagespflegeperson hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind.

(4) Das Nähere regelt das Landesrecht. Es kann die Zahl der zu betreuenden Kinder weiter einschränken oder vorsehen, dass die Erlaubnis im Einzelfall für weniger als fünf Kinder erteilt werden kann.

§ 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

(1) Der Träger einer Einrichtung, in der Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten, bedarf für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis. Einer Erlaubnis bedarf nicht, wer

1. eine Jugendfreizeiteinrichtung, eine Jugendbildungseinrichtung, eine Jugendherberge oder ein Schullandheim betreibt,
2. ein Schülerheim betreibt, das landesgesetzlich der Schulaufsicht untersteht,
3. eine Einrichtung betreibt, die außerhalb der Jugendhilfe liegende Aufgaben für Kinder oder Jugendliche wahrnimmt, wenn für sie eine entsprechende gesetzliche Aufsicht besteht oder im Rahmen des Hotel- und Gaststättengewerbes der Aufnahme von Kindern oder

Jugendlichen dient.

(2) Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Sie ist zu versagen, wenn

1. die Betreuung der Kinder oder der Jugendlichen durch geeignete Kräfte nicht gesichert ist oder
2. in sonstiger Weise das Wohl der Kinder oder der Jugendlichen in der Einrichtung nicht gewährleistet ist; dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn bei der Förderung von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen
 - a) ihre gesellschaftliche und sprachliche Integration oder
 - b) die gesundheitliche Vorsorge und medizinische Betreuung erschwert wird.

Der Träger der Einrichtung soll mit dem Antrag die Konzeption der Einrichtung vorlegen. Über die Voraussetzungen der Eignung sind Vereinbarungen mit den Trägern der Einrichtungen anzustreben. Die Erlaubnis ist zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn das Wohl der Kinder oder der Jugendlichen in der Einrichtung gefährdet und der Träger der Einrichtung nicht bereit oder in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden. Zur Sicherung des Wohls der Kinder und der Jugendlichen können auch nachträgliche Auflagen erteilt werden. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Rücknahme oder den Widerruf der Erlaubnis haben keine aufschiebende Wirkung.

(3) Sind in einer Einrichtung Mängel festgestellt worden, so soll die zuständige Behörde zunächst den Träger der Einrichtung über die Möglichkeiten zur Abstellung der Mängel beraten. Wenn die Abstellung der Mängel Auswirkungen auf Entgelte oder Vergütungen nach § 75 des Zwölften Buches haben kann, so ist der Träger der Sozialhilfe an der Beratung zu beteiligen, mit dem Vereinbarungen nach dieser Vorschrift bestehen. Werden festgestellte Mängel nicht abgestellt, so können den Trägern der Einrichtung Auflagen erteilt werden, die zur



Beseitigung einer eingetretenen oder Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung oder Gefährdung des Wohls der Kinder oder Jugendlichen erforderlich sind. Wenn sich die Auflage auf Entgelte oder Vergütungen nach § 75 des Zwölften Buches auswirkt, so entscheidet über die Erteilung die zuständige Behörde nach Anhörung des Trägers der Sozialhilfe, mit dem Vereinbarungen nach dieser Vorschrift bestehen. Die Auflage ist nach Möglichkeit in Übereinstimmung mit Vereinbarungen nach den §§ 75 bis 80 des Zwölften Buches auszugestalten.

(4) Besteht für eine erlaubnispflichtige Einrichtung eine Aufsicht nach anderen Rechtsvorschriften, so hat die zuständige Behörde ihr Tätigwerden zuvor mit der anderen Behörde abzustimmen. Sie hat den Träger der Einrichtung rechtzeitig auf weitergehende Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften hinzuweisen.

§ 46 Örtliche Prüfung

(1) Die zuständige Behörde soll nach den Erfordernissen des Einzelfalls an Ort und Stelle überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis weiter bestehen. Der Träger der Einrichtung soll bei der örtlichen Prüfung mitwirken. Sie soll das Jugendamt und einen zentralen Träger der freien Jugendhilfe, wenn diesem der Träger der Einrichtung angehört, an der Überprüfung beteiligen.

(2) Die von der zuständigen Behörde mit der Überprüfung der Einrichtung beauftragten Personen sind berechtigt, die für die Einrichtung benutzten Grundstücke und Räume, soweit diese nicht einem Hausrecht der Bewohner unterliegen, während der Tageszeit zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen, sich mit den Kindern und Jugendlichen in Verbindung zu setzen und die Beschäftigten zu befragen. Zur Abwehr von Gefahren für das Wohl der Kinder und der Jugendlichen können die Grundstücke und Räume auch außerhalb der in Satz 1 genannten Zeit und auch, wenn sie zugleich

einem Hausrecht der Bewohner unterliegen, betreten werden. Der Träger der Einrichtung hat die Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden.

§ 75 Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

(1) Als Träger der freien Jugendhilfe können juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 tätig sind,
2. gemeinnützige Ziele verfolgen,
3. aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind, und
4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

(2) Einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat unter den Voraussetzungen des Absatzes 1, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens drei Jahre tätig gewesen ist.

(3) Die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie die auf Bundesebene zusammenschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.



Auszug aus dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz)

Kapitel 1 – Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmung

(1) Das Gesetz gilt für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege. Es findet keine Anwendung auf heilpädagogische Einrichtungen.

./

(2) ...

./

(3) ...

./

(4) ...

§ 4 Kindertagespflege

(1) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden Kindern. Die Erlaubnis kann im Einzelfall zur Betreuung von maximal acht fremden Kindern erteilt werden. Sollen sechs oder mehr Kinder gleichzeitig von einer Tagesmutter oder einem Tagesvater betreut werden, so findet § 45 SGB VIII Anwendung. Wenn sich Tagesmütter oder -väter zusammenschließen, so können höchstens neun Kinder insgesamt durch mehrere Tagesmütter oder -väter mit einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII betreut werden.

(2) Die Erlaubnis ist schriftlich beim Jugendamt zu beantragen. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(3) Soweit die fachlichen Voraussetzungen entsprechend den Vorschriften des SGB VIII gegeben sind, können neben den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe und den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe auch sonstige, z.B. privatgewerbliche Träger Tagesmütter und Tagesväter vermitteln.

(4) (...)

./

(5) (...)

./

(6) (...)

§ 5 Angebote für Schulkinder

(1) Das Jugendamt kann die Verpflichtung nach § 24 SGB VIII, für Kinder im schulpflichtigen Alter nach Bedarf Plätze in Tageseinrichtungen vorzuhalten, auch durch entsprechende Angebote in Schulen erfüllen. Hierbei soll es mit den Trägern der freien Jugendhilfe zusammenwirken.

(2) Der Schulträger oder das Jugendamt können für außerunterrichtliche Angebote im Rahmen offener Ganztagschulen und für andere außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Schulen Beiträge von den Eltern oder den nach kommunalem Satzungsrecht gleichgestellten Personen erheben. Der Schulträger oder das Jugendamt sollen eine soziale Staffelung der Beiträge vorsehen. Beiträge für Geschwisterkinder können ermäßigt werden. Dies gilt auch für Kinder, deren Geschwister eine Kindertageseinrichtung besuchen.

Kapitel 2 – Finanzielle Unterstützung

§ 6 Träger von Kindertageseinrichtungen

(1) Träger einer Kindertageseinrichtung sind die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, Jugendämter und die sonstigen kreisangehörigen Gemeinden sowie Gemeindeverbände.

(2) Träger einer Kindertageseinrichtung können auch andere Träger, z. B. Unternehmen, privatgewerbliche Träger und nicht anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, sein.



§ 17 Förderung in Kindertagespflege

(1) Für die individuelle Förderung der Kinder in der Kindertagespflege gelten die Grundsätze für die Bildungs- und Erziehungsarbeit nach § 13 entsprechend.

(2) Zur Kindertagespflege geeignete Personen sollen über vertiefte Kenntnisse zu den besonderen Anforderungen der Kindertagespflege verfügen. Sofern Tagesmütter oder -väter nicht sozialpädagogische Fachkräfte mit Praxiserfahrung in der Betreuung von Kindern sind, sollen sie über eine Qualifikation auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans verfügen.

(3) Das Jugendamt fördert die Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege.

§ 18 Allgemeine Voraussetzungen

(1) Das Land beteiligt sich an den Kosten der Kindertagesbetreuung (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege) nach Maßgabe dieses Gesetzes.

(2) Die finanzielle Förderung der Kindertageseinrichtungen erfolgt pro Kindergartenjahr. Sie setzt eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII und die Bedarfsfeststellung auf der Grundlage der örtlichen Jugendhilfeplanung voraus. Das Kindergartenjahr entspricht dem Schuljahr. Grundlage für die Berechnung der finanziellen Förderung ist der Betreuungsvertrag zwischen Träger und Eltern. Eltern können beim Abschluss des Vertrages zwischen den in der Anlage zu § 19 Abs. 1 genannten Betreuungszeiten wählen, soweit diese als Ergebnis der kommunalen Jugendhilfeplanung von der Einrichtung als bedarfsgerecht angeboten werden.

(3) Die finanzielle Förderung der Kindertageseinrichtung setzt weiterhin voraus, dass

1. die Einrichtung die Aufgaben nach diesem Gesetz und auf der Grundlage der örtlichen Jugendhilfeplanung wahrnimmt,

2. die Leitung der Einrichtung und die Leitung jeder Gruppe einer sozialpädagogischen Fachkraft übertragen ist.

(4) Die Zahl der Kinder pro Gruppe und die Personalausstattung einer Kindertageseinrichtung sollen sich an den Beschreibungen der Gruppenformen gemäß der Anlage zu § 19 Abs. 1 orientieren. Eine Überschreitung der in der Anlage zu § 19 Abs. 1 genannten Zahl der Kinder pro Gruppe soll nicht mehr als zwei Kinder betragen.

(5) Die finanzielle Förderung der Kindertagespflege für Kinder, die außerhalb ihrer Wohnung in anderen Räumen betreut werden, setzt eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII in Verbindung mit § 4 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 und 2 dieses Gesetzes voraus.

§ 19 Berechnungsgrundlage für die Finanzierung der Kindertageseinrichtungen

(1) Die finanzielle Förderung der Kindertageseinrichtungen wird in Form von Pauschalen für jedes in einer Kindertageseinrichtung aufgenommene Kind (Kindpauschalen) gezahlt. Die Kindpauschalen ergeben sich aus der Anlage zu diesem Gesetz. Nimmt ein Kind den Platz in einer Einrichtung nach dem Betreuungsvertrag nicht während des gesamten Kindergartenjahres in Anspruch, erhält der Träger eine anteilige Pauschale. Hierzu erfolgt eine monatliche Erfassung auf der Grundlage des Betreuungsvertrages.

(2) Die Kindpauschalen erhöhen sich jährlich, erstmals für das Kindergartenjahr 2009/2010, um 1,5 v. H.

(3) Zur Ermittlung der auf eine Einrichtung entfallenden Pauschalen wird im Rahmen der Jugendhilfeplanung entschieden, welche der in der Anlage zu § 19 Abs. 1 genannten Gruppenformen mit welcher Betreuungszeit in den Einrichtungen angeboten werden. Soweit erforderlich, können Gruppenformen und Betreuungszeiten dabei kombiniert werden. Aus der Entscheidung der Jugendhilfeplanung ergeben sich bis zum 15. März Höhe und Anzahl der Kindpauschalen. Über- und Unterschreitungen



zwischen den Ergebnissen der Jugendhilfeplanung und der tatsächlichen Inanspruchnahme sind bei der Festsetzung der endgültigen Zahlungen nur zu berücksichtigen, wenn sie bezogen auf die Einrichtung über 10 v. H. der jeweiligen Fördersumme hinausgehen.

(4) Bei der Zuordnung der Kinder zu den Gruppenformen und der Berechnung der Pauschalen ist für das gesamte Kindergartenjahr das Alter zu Grunde zu legen, welches die Kinder bis zum 1. November des begonnenen Kindergartenjahres erreicht haben werden.

(5) Kinder im schulpflichtigen Alter zählen bei der Anwendung der Anlage zu diesem Gesetz nur dann, wenn sie am 1. August 2008 in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen sind. Für sie wird eine Kindpauschale längstens bis zum 31. Juli 2012 gezahlt. Die Stichtage der Sätze 1 und 2 gelten nicht für Kinder, die in einer Gruppe mit ausschließlich Kindern im schulpflichtigen Alter (Horte) betreut werden.

§ 20 Zuschuss des Jugendamtes

(1) Das Jugendamt gewährt dem Träger der Einrichtung, wenn es sich um eine Kirche oder Religionsgemeinschaft des öffentlichen Rechts handelt (kirchliche Trägerschaft), für die Aufgaben nach diesem Gesetz einen Zuschuss von 88 v. H. der Kindpauschalen nach § 19. Wenn es sich um einen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe nach § 6 Abs. 1 handelt, der nicht zugleich in kirchlicher Trägerschaft ist (andere freie Trägerschaft), erhöht sich der Zuschuss auf 91 v. H. Soweit es sich beim Träger um einen Verein handelt, dem Erziehungsberechtigte von mindestens 90 v. H. der die Einrichtung besuchenden Kinder angehören, die nach ihrer Zahl oder der Satzung sowohl die für die laufende Beschlussfassung als auch die für die Änderung der Satzung erforderliche Mehrheit haben (Elterninitiativen), erhöht sich der Zuschuss auf 96 v. H. Der Zuschuss verringert sich auf 79 v. H., wenn es sich beim Träger der Einrichtung um den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die sonstigen kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände (kommunaler Träger) handelt.

(2) Trägern, denen nicht das Eigentum oder das Erbaurecht am Gebäude der Einrichtung zusteht und die nicht wirtschaftlich dem Eigentümer gleichgestellt sind, soll neben dem Zuschuss nach Absatz 1 ein zusätzlicher Zuschuss auf der Grundlage der zu zahlenden Kaltmiete geleistet werden. Voraussetzung ist, dass das Mietverhältnis am 28. Februar 2007 bestand. Ein Betrag in Höhe von 2.559 EUR für jede Gruppe in der Tageseinrichtung und der in Absatz 1 zugrunde liegende Eigenanteil des Trägers sind im Wege des Vorabzuges zu berücksichtigen. Für den Betrag in Satz 3 gilt § 19 Abs. 2 entsprechend. Für Mietverhältnisse, die nach dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt begründet werden, ist der Zuschuss nach Satz 1 auf der Grundlage von Pauschalen zu leisten.

(3) Bei eingruppigen Einrichtungen, die am 28. Februar 2007 in Betrieb waren, sowie für Einrichtungen in sozialen Brennpunkten, kann unter Berücksichtigung des in Absatz 1 zugrunde liegenden Eigenanteils des Trägers ein weiterer Pauschalbetrag von bis zu 15.000 EUR geleistet werden, wenn der Träger ohne diesen zusätzlichen Betrag die Einrichtung unter Berücksichtigung der nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder zugrunde gelegten anererkennungsfähigen Kosten nicht ausreichend finanzieren kann. Über die Gewährung des Betrages entscheidet das Jugendamt im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung.

(4) Die im Rahmen dieser Vorschrift gezahlten Mittel dürfen ausschließlich zur Erfüllung von Aufgaben nach diesem Gesetz aufgewendet werden. Der Träger der Einrichtung erklärt gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die entsprechende Mittelverwendung und legt diese durch einen vereinfachten Verwendungsnachweis dar. Dieser hat sich auf die Verwendung der Gesamtpauschalen einschließlich des sich aus § 20 Abs. 1 jeweils ergebenden Trägeranteils zu beziehen. Die dem Verwendungsnachweis zugrunde liegenden Belege sind drei Jahre nach Abschluss des Kassenjahres aufzubewahren. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist zur stichprobenhaften und anlassbezogenen Prüfung der Nachweise im Hinblick auf die ordnungsgemäße Verwendung nach Satz 1 berechtigt.



Anlage zu § 19

1. Gruppenformen

Gruppenform I: Kinder im Alter von zwei Jahren bis zur Einschulung

	Kinderzahl	Wöchentliche Betreuungszeit	Kindpauschale in EUR	Personal
a	20 Kinder	25 Stunden	4.288,70	2 Fachkräfte, insgesamt 55 Fachkräfte- stunden (FKS) und 12,5 sonstige FKS einschließlich Freistellung
b	20 Kinder	35 Stunden	5.746,70	2 Fachkräfte, insgesamt 77 FKS und 17,5 FKS einschließlich Freistellung
c	20 Kinder	45 Stunden	7.369,75	2 Fachkräfte, insgesamt 99 FKS und 22,5 FKS einschließlich Freistellung

Die Zahl der Kinder im Alter von zwei Jahren soll mindestens vier aber nicht mehr als sechs betragen.

Gruppenform II: Kinder im Alter von unter drei Jahren

	Kinderzahl	Wöchentliche Betreuungszeit	Kindpauschale in EUR	Personal
a	10 Kinder	25 Stunden	8.841,70	2 Fachkräfte, insgesamt 55 FKS und 15 FKS einschließlich Freistellung
b	10 Kinder	35 Stunden	11.863,40	2 Fachkräfte, insgesamt 77 FKS und 21 FKS einschließlich Freistellung
c	10 Kinder	45 Stunden	15.215,20	2 Fachkräfte, insgesamt 99 FKS und 27 FKS einschließlich Freistellung



Gruppenform III: Kinder im Alter von drei Jahren und älter

	Kinderzahl	Wöchentliche Betreuungszeit	Kindpauschale in EUR	Personal
a	25 Kinder	25 Stunden	3.165,24	1 Fachkraft und 1 Ergänzungskraft; insgesamt 27,5 FKS, 27,5 EKS und 10 FKS, einschließlich Freistellung
b	25 Kinder	35 Stunden	4.225,36	1 Fachkraft und 1 Ergänzungskraft; insgesamt 38,5 FKS, 38,5 EKS und 14 FKS, einschließlich Freistellung
c	20 Kinder	45 Stunden	6.771,85	1 Fachkräfte und 1 Ergänzungskraft; insgesamt 49,5 FKS, 49,5 EKS und 18 FKS, einschließlich Freistellung

Aus: Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen: Gesetz zur Förderung der frühen Bildung von Kindern (Kinderbildungsgesetz-KiBiz). Düsseldorf 2008

Kinder mit Behinderung oder Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, erhalten den 3,5fachen Satz der Kindpauschale III b. Ergibt sich für das Kind nach dieser Anlage eine

höhere Pauschale, ist diese zu zahlen. Die sich aus der Anwendung des § 19 Abs. 2 ergebende Veränderungen sind in den Tabellenwerten zu den Kindpauschalen nicht enthalten.



2. Planungsdaten zum Ausbau von Plätzen für unter dreijährige Kinder

Jahr	in Kindertageseinrichtungen	in Kindertagespflege
2008	34.000	18.000

Aus: Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen: Gesetz zur Förderung der frühen Bildung von Kindern (Kinderbildungsgesetz-KiBiz). Düsseldorf 2008

Im Jahr 2008 soll das Platzangebot gegenüber 2007 verdoppelt werden. Ab dem Jahr 2009 müssen auf Grund des zwischen dem Bund, den Ländern und den kommunalen Spitzenverbänden vereinbarten weiteren Ausbau

der Plätze bis zum Jahr 2013 entsprechende Anpassungen in den weiteren Planungsdaten vorgenommen werden .

3. Landesweite Planungsdaten zu den Betreuungszeiten

Betreuungszeit	Gruppenform I und III	Gruppenform II
25 Stunden	25 %	40 %
35 Stunden	50 %	40 %
45 Stunden	25 %	20 %

Aus: Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen: Gesetz zur Förderung der frühen Bildung von Kindern (Kinderbildungsgesetz-KiBiz). Düsseldorf 2008



§ 20 Zuschuss des Jugendamtes

(1) Das Jugendamt gewährt dem Träger der Einrichtung, wenn es sich um eine Kirche oder Religionsgemeinschaft des öffentlichen Rechts handelt (kirchliche Trägerschaft), für die Aufgaben nach diesem Gesetz einen Zuschuss von 88 v. H. der Kindpauschalen nach § 19. Wenn es sich um einen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe nach § 6 Abs. 1 handelt, der nicht zugleich in kirchlicher Trägerschaft ist (andere freie Trägerschaft), erhöht sich der Zuschuss auf 91 v. H. Soweit es sich beim Träger um einen Verein handelt, dem Erziehungsberechtigte von mindestens 90 v. H. der die Einrichtung besuchenden Kinder angehören, die nach ihrer Zahl oder der Satzung sowohl die für die laufende Beschlussfassung als auch die für die Änderung der Satzung erforderliche Mehrheit haben (Elterninitiativen), erhöht sich der Zuschuss auf 96 v. H. Der Zuschuss verringert sich auf 79 v. H., wenn es sich beim Träger der Einrichtung um den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die sonstigen kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände (kommunaler Träger) handelt.

(2) Trägern, denen nicht das Eigentum oder das Erbaurecht am Gebäude der Einrichtung zusteht und die nicht wirtschaftlich dem Eigentümer gleichgestellt sind, soll neben dem Zuschuss nach Absatz 1 ein zusätzlicher Zuschuss auf der Grundlage der zu zahlenden Kaltmiete geleistet werden. Voraussetzung ist, dass das Mietverhältnis am 28. Februar 2007 bestand. Ein Betrag in Höhe von 2.559 EUR für jede Gruppe in der Tageseinrichtung und der in Absatz 1 zugrunde liegende Eigenanteil des Trägers sind im Wege des Vorabzuges zu berücksichtigen. Für den Betrag in Satz 3 gilt § 19 Abs. 2 entsprechend. Für Mietverhältnisse, die nach dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt begründet werden, ist der Zuschuss nach Satz 1 auf der Grundlage von Pauschalen zu leisten.

(3) Bei eingruppigen Einrichtungen, die am 28. Februar 2007 in Betrieb waren, sowie für Einrichtungen in sozialen Brennpunkten, kann unter Berücksichtigung des in Absatz 1 zugrunde liegenden Eigenanteils des Trägers ein weiterer Pauschalbetrag von bis zu 15.000 EUR geleistet werden, wenn der Träger ohne diesen zusätzlichen Betrag die Einrichtung unter Berücksichtigung der nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder zugrunde gelegten anererkennungsfähigen Kosten nicht ausreichend finanzieren kann. Über die Gewährung des Betrages entscheidet das Jugendamt im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung.

(4) Die im Rahmen dieser Vorschrift gezahlten Mittel dürfen ausschließlich zur Erfüllung von Aufgaben nach diesem Gesetz aufgewendet werden. Der Träger der Einrichtung erklärt gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die entsprechende Mittelverwendung und legt diese durch einen vereinfachten Verwendungsnachweis dar. Dieser hat sich auf die Verwendung der Gesamtpauschalen einschließlich des sich aus § 20 Abs. 1 jeweils ergebenden Trägeranteils zu beziehen. Die dem Verwendungsnachweis zugrunde liegenden Belege sind 3 Jahre nach Abschluss des Kassenjahres aufzubewahren. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist zur stichprobenhaften und anlassbezogenen Prüfung der Nachweise im Hinblick auf die ordnungsgemäße Verwendung nach Satz 1 berechtigt.

(5) Eine nicht zweckentsprechende und nicht an den Vorgaben der in der Anlage zu § 19 Abs. 1 genannten Standards (Personalausstattung und Gruppenstärken) ausgerichtete Verwendung der Mittel berechtigt den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Rückforderung der Zuschüsse. Soweit der Träger einer Einrichtung Rücklagen bildet, die nachweislich in den Folgejahren der Erfüllung von Aufgaben nach diesem Gesetz dienen, ist dies zulässig.



§ 21 Landeszuschuss für Kindertageseinrichtungen

(1) Das Land gewährt dem Jugendamt auf der Grundlage einer zum 15. März für das im gleichen Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr vorzulegenden verbindlichen Mitteilung für jedes Kind, das in einer im Bezirk des Jugendamtes nach diesem Gesetz geförderten Kindertageseinrichtung eines Trägers nach § 6 Abs. 1 betreut werden soll, einen pauschalierten Zuschuss. Der Zuschuss beträgt im Fall des

1. § 20 Abs. 1 Satz 1: 36,5 v. H.,
2. § 20 Abs. 1 Satz 2: 36,0 v. H.,
3. § 20 Abs. 1 Satz 3: 38,5 v. H.,
4. § 20 Abs. 1 Satz 4: 30,0 v. H.

der gemäß § 19 gezahlten Kindpauschale

2) Für jedes Kind, das aufgrund des § 36 Abs. 2 Schulgesetz eine zusätzliche Sprachförderung erhält, gewährt das Land dem Jugendamt bis zum Schuleintritt des Kindes einen zusätzlichen Zuschuss in Höhe von 340 EUR pro Kindergartenjahr. Voraussetzung ist, dass das Jugendamt den Zuschuss an die Träger der Einrichtungen seines Bezirks weiterleitet. Die Feststellung der Daten zur Sprachförderung wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Schule und Weiterbildung vorgenommen.

(3) Für jede Tageseinrichtung für Kinder, die über ein vom Land anerkanntes Gütesiegel als „Familienzentrum NRW“ verfügt, gewährt das Land dem Jugendamt einen zusätzlichen Zuschuss von 12.000 EUR. Im Einzelfall können auch Einrichtungen von Verbänden nach § 16 Abs. 2 die Förderung nach Satz 1 erhalten, auch wenn sie keine Tageseinrichtung für Kinder sind. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) An den Zuschüssen nach § 20 Abs. 2 und 3 beteiligt sich das Land mit einem pauschalierten Zuschuss, dessen Höhe sich in Abhängigkeit von der Trägerschaft der

Einrichtung nach den vom-Hundert-Sätzen des Absatzes 1 richtet.

(5) Für den schrittweisen Ausbau von Plätzen für unter dreijährige Kinder in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege werden unter Berücksichtigung der in der Anlage zu § 19 Abs. 1 genannten Planungsdaten durch das Haushaltsgesetz jährlich Höchstgrenzen festgelegt. Dabei sind die zwischen dem Bund und den Ländern geschlossene Verwaltungsvereinbarung „Investitionsprogramm Kinderbetreuungsfinanzierung 2008–2013“ und die Beteiligung des Bundes an den Betriebskosten ab 2009 zu berücksichtigen.

(6) Die Gestaltung der Gruppenformen und die Förderung nach den in der Anlage zu § 19 Abs. 1 festgelegten Betreuungszeiten orientieren sich an den Ergebnissen der örtlichen Jugendhilfeplanung unter Berücksichtigung der Grundsätze der Bedarfsgerechtigkeit und Wirtschaftlichkeit. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat zu gewährleisten, dass ein bedarfsentsprechendes Angebot an Ganztagsplätzen auch für die Kinder zur Verfügung steht, deren Eltern von einem Elternbeitrag befreit sind. Sollten die vom Land zu den in der Anlage zu § 19 Abs. 1 enthaltenen Planungsdaten bereitgestellten Mittel nicht ausreichen, werden die Oberste Landesjugendbehörde, das Finanzministerium und die Kommunalen Spitzenverbände eine Vereinbarung treffen.

§ 22 Landeszuschuss für Kinder in Kindertagespflege

(1) Das Land zahlt dem Jugendamt für jedes Kind bis zum Schuleintritt in der Kindertagespflege einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 725 EUR, soweit nicht für dieses Kind ein Landeszuschuss nach § 21 gewährt wird.

(2) Der Landeszuschuss setzt eine Bestätigung des Jugendamtes voraus, dass



1. die Tagesmutter oder der Tagesvater das Kind regelmäßig mehr als 15 Stunden wöchentlich und länger als drei Monate betreuen will,
2. die Tagesmutter oder der Tagesvater eine Qualifikation im Sinne des § 17 Abs. 1 und 2 nachweisen kann,
3. für Ausfallzeiten der Tagesmutter oder des Tagesvaters vom Jugendamt eine gleichermaßen geeignete Betreuung sichergestellt wird,
4. die Tagesmutter oder der Tagesvater von einem Träger der Jugendhilfe oder von einem sonstigen Träger im Sinne des § 4 Abs. 3 vermittelt worden ist und
5. die Tagesmutter oder der Tagesvater nicht mit dem Kind jeweils bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert ist.

(3) § 19 Abs. 3 Satz 3 sowie § 21 Abs. 5 gelten entsprechend.

§ 23 Elternbeiträge

1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege können Teilnahme- oder Kostenbeiträge (Elternbeiträge) nach § 90 Abs. 1 SGB VIII vom Jugendamt festgesetzt werden.

(2) Zu diesem Zweck teilt der Träger der Kindertageseinrichtung oder der Träger, der die Kindertagespflege vermittelt hat, dem Jugendamt die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, bei Kindertageseinrichtungen die Betreuungszeiten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern oder der nach kommunalem Satzungsrecht gleichgestellten Personen unverzüglich mit.

(3) Der Träger der Kindertageseinrichtung kann ein Entgelt für Mahlzeiten verlangen.

(4) Erhebt das Jugendamt Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen, hat es eine soziale Staffelung vorzusehen und die wirtschaftliche

Leistungsfähigkeit der Eltern sowie die Betreuungszeit zu berücksichtigen. Es kann ermäßigte Beiträge oder eine Beitragsfreiheit für Geschwisterkinder, auch wenn sie eine Ganztagschule im Primarbereich besuchen, vorsehen.

(5) Kreise als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe können durch Satzung oder öffentlich-rechtliche Vereinbarung Gemeinden, für die sie die Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe wahrnehmen, mit der Durchführung von Aufgaben nach den Absätzen 1 und 4 beauftragen

§ 24 Investitionskostenförderung

Das Land gewährt dem Jugendamt nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes Zuwendungen zu den Investitionskosten der Kindertageseinrichtungen.



Steuerliche Absetzbarkeit betrieblicher und betrieblich unterstützter Kinderbetreuung

Einkommenssteuergesetz (EStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210; 2003 I S. 179), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2332)“ und Lohnsteuerrichtlinien (LStR) 2005

§ 4f Erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten

Aufwendungen für Dienstleistungen zur Betreuung eines zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörenden Kindes im Sinne des § 32 Abs. 1, die wegen einer Erwerbstätigkeit des Steuerpflichtigen anfallen, können bei Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, in Höhe von zwei Dritteln der Aufwendungen, höchstens 4.000 Euro je Kind, bei der Ermittlung der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit wie Betriebsausgaben abgezogen werden. Im Falle des Zusammenlebens der Elternteile gilt Satz 1 nur, wenn beide Elternteile erwerbstätig sind. Satz 1 gilt nicht für Aufwendungen für Unterricht, die Vermittlung besonderer Fähigkeiten sowie für sportliche und andere Freizeitbetätigungen. Ist das zu betreuende Kind nicht nach § 1 Abs. 1 oder Abs. 2 unbeschränkt einkommensteuerpflichtig, ist der in Satz 1 genannte Betrag zu kürzen, soweit es nach den Verhältnissen im Wohnsitzstaat des Kindes notwendig und angemessen ist. Voraussetzung für den Abzug nach Satz 1 ist, dass der Steuerpflichtige die Aufwendungen durch Vorlage einer Rechnung und die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Leistung nachweist.

§ 3 Nr. 33 (EStG)

Steuerfrei sind zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbrachte Leistungen des Arbeitgebers zur Unterbringung und Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern der Arbeitnehmer in Kindergärten oder vergleichbaren Einrichtungen

Abschnitt 21a. LStR

Unterbringung und Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern (§ 3 Nr. 33 EStG)

(1) Steuerfrei sind zusätzliche Arbeitgeberleistungen zur Unterbringung, einschließlich Unterkunft und Verpflegung, und Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern des Arbeitnehmers in Kindergärten oder vergleichbaren Einrichtungen. Leistungen für die Vermittlung einer Unterbringungs- und Betreuungsmöglichkeit durch Dritte sind nicht steuerfrei. Zuwendungen des Arbeitgebers an einen Kindergarten oder vergleichbare Einrichtungen, durch die er für die Kinder seiner Arbeitnehmer ein Belegungsrecht ohne Bewerbungsverfahren und Wartezeit erwirbt, sind den Arbeitnehmern nicht als geldwerter Vorteil zuzurechnen.

(2) Es ist gleichgültig, ob die Unterbringung und Betreuung in betrieblichen oder außerbetrieblichen Kindergärten erfolgt. Vergleichbare Einrichtungen sind z. B. Schulkindergebäude, Kindertagesstätten, Kinderkrippen, Tagesmütter, Wochenmütter und Ganztagspflegestellen. Die Einrichtung muss gleichzeitig zur Unterbringung und Betreuung von Kindern geeignet sein. Die alleinige Betreuung im Haushalt, z. B. durch Kinderpflegerinnen, Hausgehilfinnen oder Familienangehörige, genügt nicht. Soweit Arbeitgeberleistungen auch den Unterricht eines Kindes ermöglichen, sind sie nicht steuerfrei. Das Gleiche gilt für Leistungen, die nicht unmittelbar der Betreuung eines Kindes dienen, z. B. die Beförderung zwischen Wohnung und Kindergarten.



(3) Begünstigt sind nur Leistungen zur Unterbringung und Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern. Dies sind Kinder, die

- das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder
- im laufenden Kalenderjahr das 6. Lebensjahr nach dem 30. Juni vollendet haben, es sei denn, sie sind vorzeitig eingeschult worden, oder
- im laufenden Kalenderjahr das 6. Lebensjahr vor dem 1. Juli vollendet haben, in den Monaten Januar bis Juli dieses Jahres.

Den nicht schulpflichtigen Kindern stehen schulpflichtige Kinder gleich, solange sie mangels Schulreife vom Schulbesuch zurückgestellt sind.

(4) Sachleistungen an den Arbeitnehmer, die über den nach § 3 Nr. 33 EStG steuerfreien Bereich hinausgehen, sind regelmäßig mit dem Wert nach § 8 Abs. 2 Satz 1 EStG dem Arbeitslohn hinzuzurechnen. Zuwendungen an den Arbeitnehmer sind nur steuerfrei, soweit der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber die zweckentsprechende Verwendung nachgewiesen hat. Arbeitgeber hat die Nachweise im Original als Belege zum Lohnkonto aufzubewahren.

Auszug aus dem ESF-Programm zur betrieblich unterstützten Kinderbetreuung

Das ESF-Programm „Betrieblich unterstützte Kinderbetreuung“ zielt darauf ab, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf in Deutschland zu verbessern, indem es die Schaffung von neuen, betrieblich unterstützten Kinderbetreuungsplätzen fördert.

Das Programm soll insbesondere Anreize für kleine und mittlere Unternehmen setzen, zusätzliche Betreuungsplätze für Mitarbeiterkinder im Alter unter drei Jahren einzurichten. Dabei soll es sich um zusätzliche Plätze in neuen Gruppen oder in neuen Einrichtungen handeln, die nicht mit anderen öffentlichen Mitteln gefördert werden. Die Förderung ist als Anschubfinanzierung für zwei Jahre konzipiert.

Das Programm fördert:

- ab 2008 bis zu zwei Jahre lang (Anschubfinanzierung)
- mit insgesamt 50 Mio. Euro aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) bundesweit
- Betriebskosten mit einer Anteilsfinanzierung von 50 Prozent bis zu einem Höchstbetrag von 6.000 Euro je neuem Platz pro Jahr,
- die freien, öffentlichen oder gewerblichen Trägern entstehen,
- wenn diese gemeinsam mit (einem oder mehreren) Unternehmen
- zusätzliche Betreuungsplätze in einer neuen Einrichtung oder einer neuen Gruppe (mit mindestens sechs Kindern)
- für Kinder von Beschäftigten insbesondere kleiner und mittlerer Unternehmen (bis zu 1.000 Beschäftigte)



- im Alter von bis zu drei Jahren (bei Geschwisterkindern sollen Ausnahmen möglich sein)
- und Betriebe (i.d.R. 45 Prozent) und Eltern (15 Prozent Elternbeiträge), die erforderliche Kofinanzierung leisten.

Die Betriebskosten der neu zu schaffenden Betreuungsplätze dürfen während der Förderung durch dieses Programm nicht durch andere öffentliche Mittel gefördert werden. Dies gilt nicht für die Investitionskosten, hier ist eine Förderung mit anderen öffentlichen Mitteln möglich. Die zusätzlichen Betreuungsplätze sollen einen von Betrieben und dort beschäftigten Eltern festgestellten Betreuungsbedarf im Einklang mit den jeweiligen beschäftigungsspezifischen und familiären Bedürfnissen decken. In diesem Sinne soll das Förderprogramm Betrieben und Eltern die Möglichkeit bieten, für ein gemeinsames Anliegen individuelle Lösungen zu finden, die den Arbeitszeiten, -einsätzen und -orten und familiären Besonderheiten besser gerecht werden. Im Unterschied zu den Vorgaben nach dem KiBiz können auch gewerbliche Träger gefördert werden.

Ablauf

1. Das Unternehmen entscheidet sich für eine betrieblich unterstützte Kinderbetreuung.
2. Betrieb und Träger nehmen Kontakt zueinander auf. Der Träger berät über die landesrechtlichen Vorgaben und Gestaltungsspielräume, bei der pädagogischen Konzeption und in Organisationsfragen (insbesondere Öffnungszeiten) und erstellt ein nachhaltiges Finanzierungskonzept.
3. Gemeinsam mit den Eltern entscheiden Betrieb und Träger, wo und wie die Betreuung organisiert werden soll. Alternative Möglichkeiten sind die Schaffung einer neuen Betreuungseinrichtung oder die Schaffung einer neuen Gruppe innerhalb einer bestehenden Einrichtung.
4. Der Träger holt die Betriebserlaubnis ein und verantwortet die Erfüllung der landesrechtlichen Voraussetzungen, insbesondere der pädagogischen Anforderungen an die Betreuung.
5. Der Träger stellt einen Antrag auf ESF-Fördermittel bei der Servicestelle Betriebliche Kinderbetreuung des BMFSFJ
6. Die Servicestelle erlässt im Auftrag des BMFSFJ Zuwendungsbescheide im Rahmen der verfügbaren Mittel.

Weitere Informationen

Die Richtlinien und die Antragsformulare können unter www.erfolgfaktor-familie.de bezogen werden.
 Servicestelle Betriebliche Kinderbetreuung
 Oranienburger Straße 65, 10117 Berlin
 Telefon: 0800 0000945 (kostenlos)
 Telefax: 030 28409210

Die Servicestelle ist Montag bis Freitag von 9 bis 17 Uhr erreichbar.



Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2008–2013“

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege zum Ausbau von Plätzen für Kinder unter drei Jahren

RdErl. des Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration vom 09. Mai 2008 - 321 - 6252.2 -

Präambel

Am 18. Oktober 2007 haben Bund und Länder die Verwaltungsvereinbarung Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2008–2013“ unterzeichnet. Grundlage dieser Vereinbarung ist die Verständigung zwischen Bund, Ländern und Kommunen, die Kindertagesbetreuung (Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege), ausgerichtet an einem bundesweit durchschnittlichen Bedarf für 35 Prozent der Kinder unter drei Jahren bis 2013 auszubauen. Für Nordrhein-Westfalen bedeutet dies im Jahr 2013 rd. 144.000 Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren. Mit dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) hat die Landesregierung die Voraussetzungen für den Ausbau von Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren geschaffen.

1. Verwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ des Bundes und des Ausbauprogramms U3 des Landes Nordrhein-Westfalen für Investitionen zum Auf- und Ausbau von zusätzlichen Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege. Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Investitionsmaßnahmen in Kindertageseinrichtungen oder in der Kindertagespflege, die im Zeitraum zwischen dem 18. Oktober 2007 und dem 31. Dezember 2013 durchgeführt und abgeschlossen werden und die der Schaffung neuer Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren dienen.

2.1 Kindertageseinrichtungen

Es können nur Kindertageseinrichtungen berücksichtigt werden, die nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder, nach dem Kinderbildungsgesetz gefördert werden können oder in privat-gewerblicher Trägerschaft geführt werden.

2.1.1 Gefördert werden die Neu-, Aus- und Umbaumaßnahmen incl. Ersteinrichtung (ohne Grundstücks- und Erschließungsausgaben) von geeigneten Räumen aller Arten, die der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern unter drei Jahren (z.B. Gruppenraum, Gruppennebenraum, Mehrzweckraum, Wickelraum, Ruheraum, Liegeraum, Gymnastikraum, Werkraum, Personalraum, Sanitärbereich, Versorgungsküchenbereich, Speiseraum, Abstellräume/-flächen für Kinderwagen) dienen, sowie die Herrichtung und Ausstattung des Grundstücks.

2.1.2 Gefördert werden können auch Ausstattungsmaßnahmen von geeigneten Räumen sowie für die Herrichtung und Ausstattung des Grundstücks (z.B. Umbau und/oder Umgestaltung des Außengeländes für Lehr-, Lern-, Spiel-, Sport- und Aufenthaltszwecke, Spielzeug).

2.2 Kindertagespflege

Es kann nur die Kindertagespflege durch diejenigen Tagesmütter oder -väter berücksichtigt werden, die durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, einen von ihm Beauftragten oder, soweit die fachlichen Voraussetzungen entsprechend den Vorschriften des SGB VIII gegeben sind, auch durch einen sonstigen, z.B. privat-gewerblichen, Träger vermittelt werden oder worden sind.



2.2.1 Gefördert werden investive Maßnahmen in der Wohnung der Tagesmutter oder des Tagesvaters oder der Erziehungsberechtigten, die der Herrichtung der Räume für die Wahrnehmung des Auftrags nach § 23 SGB VIII dienen. Gefördert wird auch die Ausstattung der Räume mit Lehr-, Lern- und Sportmitteln sowie mit Spielzeug.

2.2.2 Gefördert werden investive Maßnahmen in anderen geeigneten Räumen gem. § 22 Abs. 1 Satz 4 SGB VIII in Verbindung mit meinem Erlass vom 29. Juni 2005 – Az.: 311 - 6002 wie Ausgaben zu investiven Maßnahmen nach Nr. 2.1.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Gemeinden und Gemeindeverbände als Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämter).

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

4.1 Zuwendungsart Projektförderung

4.2 Finanzierungsart

4.2.1 Anteilfinanzierung für Maßnahmen nach Nr. 2.1 und 2.2.2

4.2.2 Festbetragsfinanzierung für Maßnahmen nach Nr. 2.2.1

4.3 Form der Zuwendung Zuweisung

4.4 Bemessungsgrundlagen

4.4.1 Fördersatz für die Anteilsfinanzierung
Der Fördersatz beträgt bei Maßnahmen nach Nr. 2.1 bis 90 Prozent der nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit anerkannten Ausgaben; die zuwendungsfähigen Ausgaben sind auf folgende Höchstbeträge pro Platz begrenzt:

4.4.1.1 Bei Neubaumaßnahmen incl. Ersteinrichtung sowie der Herrichtung und Ausstattung des Grundstücks nach Nr. 2.1.1: 20.000 Euro,

4.4.1.2 bei Aus- und Umbaumaßnahmen sowie der Herrichtung und Ausstattung des Grundstücks nach Nr. 2.1.1: 8.500 Euro,

4.4.1.3 bei Ausstattungsmaßnahmen von geeigneten Räumen sowie Herrichtung und Ausstattung des Grundstücks nach Nr. 2.1.2: 3.500 Euro.

4.4.2 Fördersatz für die Festbetragsfinanzierung
Die Pauschale für Maßnahmen nach Nr. 2.2.1 beträgt einmalig pro Kindertagespflegestelle 500 Euro pro Kind (Höchstbetrag 2.500 Euro).

Wenn mehrere Maßnahmen nicht zusammengefasst werden können, gilt die Bagatellgrenze der Nr. 1.1. VVG zu § 44 nicht.

4.5 Eigenanteil

Elternbeiträge als Ersatz des Eigenanteils des Zuwendungsempfängers sind nicht zulässig.

5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

5.1 Neubauten und hergerichtete Grundstücke nach Nr. 4.4.1.1 müssen zwanzig Jahre, hergerichtete Grundstücke und Räume nach Nrn. 4.4.1.2 und 4.4.1.3 fünf Jahre für Zwecke der Betreuung von Kindern unter drei Jahren und im Falle des Wegfalls des Bedarfs hierfür der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe genutzt werden.

5.2 Die Zuwendungsempfänger sind durch eine Auflage im Zuwendungsbescheid zu verpflichten, die Einrichtung der geförderten Plätze zu bestätigen. Die Bestätigungen sind dem überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landesjugendamt) zum 30. Juni eines jeden Jahres – erstmals am 30. Juni 2009 – vorzulegen. Sie müssen Angaben über die Anzahl der jeweils bis zum 31. Dezember des Vorjahres neu eingerichteten und gesicherten



Betreuungsplätze in Tageseinrichtungen sowie in der Kindertagespflege enthalten. Dabei ist zu unterscheiden nach solchen Plätzen, die mit Bundesmitteln und solchen, die ohne Bundesfinanzierung eingerichtet worden sind. Die Landesjugendämter berichten dem zuständigen Ministerium entsprechend zum 31. Juli eines jeden Jahres, erstmals am 31. Juli 2009.

5.3 Aus der Bewilligung investiver Mittel nach dieser Richtlinie entsteht kein Anspruch auf Förderung von Folgekosten, insbesondere Betriebskosten.

6. Verfahren

6.1 Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörden sind die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe als Landesjugendämter.

6.2 Antragsverfahren

6.2.1 Das Jugendamt beantragt für die Maßnahmen nach Nr. 2.1 der freien, kommunalen und privat-gewerblichen Träger der Jugendhilfe und für Maßnahmen nach Nr. 2.2 der Tagesmütter und -väter seines Bezirks sowie für eigene Vorhaben die Fördermittel nach dieser Richtlinie bei der Bewilligungsbehörde.

6.2.2 Anträge für die Jahre 2008 und 2009 sind den Landesjugendämtern bis 29. August 2008 vorzulegen. Für die Jahre 2010 bis 2013 sind die Anträge jeweils bis 30. Juni des vorhergehenden Kalenderjahres (z.B. für das Jahr 2010 bis 30. Juni 2009) den Landesjugendämtern vorzulegen. Diese leiten für das Jahr 2008 bis 30. September 2008, für die nachfolgenden Jahre bis 31. Juli des Kalenderjahres eine Aufstellung der förderfähigen Investitionsvorhaben der obersten Landesjugendbehörde zu.

6.2.3 Einzureichende Antragsunterlagen

6.2.3.1 Mit dem Antrag sind die nachfolgenden Unterlagen vorzulegen.

6.2.3.2 Ergänzende Unterlagen:

- a) Beschreibung und Konzeption des Vorhabens
- b) Planungsunterlagen, Grundrisspläne, Grundbuchauszug
- c) Kosten- und Finanzierungsplan
- d) Organisatorische Konzeption der Einrichtung bei Kindertagespflege
- e) Bedarfsanerkennung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe
- f) Übersicht über die Zahl der geplanten Plätze im Sinne der Nr. 2
- g) Erlaubnis gemäß § 45 oder § 43 SGB VIII

6.3 Die Zuwendungsempfänger leiten die Zuwendung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks ggf. an die Träger der unter Nr. 2.1 genannten Einrichtungen bzw. Tagesmütter und -väter unter Berücksichtigung von Nr. 12 VVG zu § 44 LHO weiter. In den Zuwendungsbescheid ist als Auflage eine dingliche Sicherung, mindestens nach den Vorgaben der Nummer 5.1, aufzunehmen.

7. Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist gemäß Anlage A zu erbringen.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

8.1 Diese Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft und gelten bis zum 31. Dezember 2013. Abrechnungen für Maßnahmen nach dieser Richtlinie sind bis zum 30. Juni 2014 möglich.

8.2 Die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zu den Bau- und Einrichtungskosten von Tageseinrichtungen für Kinder, RdErl. des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 10.04.1992 - IV A 2 - 6001.8, treten mit sofortiger Wirkung außer Kraft.



Literaturtipps, Links

Zum Weiterlesen

Kosten betrieblicher und betrieblich unterstützter Kinderbetreuung

Leitfaden für die Unternehmenspraxis
Herausgeber: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
www.bmfsfj.de

Betriebswirtschaftliche Effekte familienfreundlicher Maßnahmen

Kosten-Nutzen-Analyse
Herausgeber: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
www.bmfsfj.de

Familienfreundliche Maßnahmen im Handwerk

Potenziale, Kosten-Nutzen-Relationen, Best Practices
Herausgeber: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
www.bmfsfj.de

Familienbewusste Personalpolitik

Informationen für Arbeitnehmervertretung, Unternehmens- und Personalleitungen, mit ausführlichem Fahrplan zur Einführung betrieblicher Regelungen
Herausgeber: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
www.bmfsfj.de

Führungskräfte und Familie

Wie Unternehmen Work-Life-Balance fördern können
Ein Leitfaden für die Praxis
Herausgeber: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
www.bmfsfj.de

Handbuch Kindertagespflege

Herausgeber: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, www.handbuch-kindertagespflege.de

Weiterführende Links

Detaillierte weitere Informationen zum Betreuungsangebot in Nordrhein-Westfalen erhalten Sie auch unter www.tageseinrichtungen.nrw.de

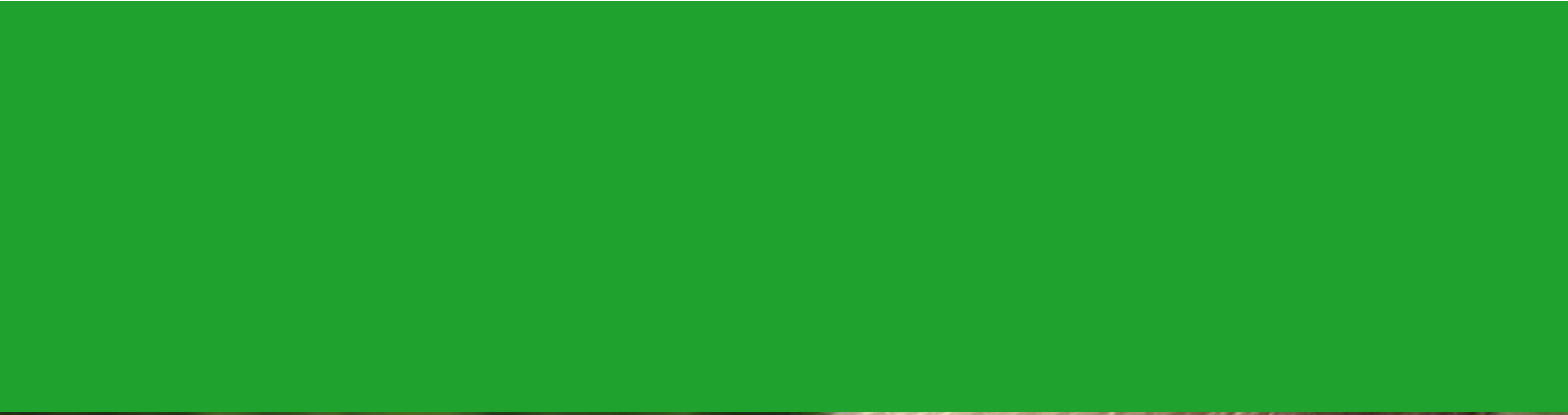
Für alle Ihre Fragen, die Tageseinrichtungen für Kinder betreffen, ist das Jugendamt die erste Anlaufstelle. Manchmal ist es jedoch nicht ganz klar, welches Jugendamt eigentlich für Sie zuständig ist und wie man es erreicht. Unter www.mgffi.nrw.de/kinder-und-jugend/jugendaemter/

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) hat die „Kinderbetreuungsboerse“ entwickelt. Dies ist eine spezielle Software, mit der alle relevanten Informationen aufbereitet werden können. Interessierte Kommunen können diese Software kostenlos einsetzen und ihre Kindertageseinrichtungen darin einbinden unter www.bmfsfj.de/kinderbetreuungsboerse/

Das Internet-Portal www.mittelstand-und-familie.de bietet zu verschiedenen Maßnahmen eine praxisnahe Hilfestellung und umfassendes Material zur Umsetzung.

Unter www.erfolgskfaktor-familie.de/ finden Unternehmen eine Informations- und Kontaktboerse zum Thema „Familienorientierte Personalpolitik“ sowie zu Ansprechpartnern und Erfahrungsberichten anderer Betriebe, die sich für Familienfreundlichkeit engagieren.

Die Internetseite www.bmfsfj.de des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend informiert aktuell über das Thema Vereinbarkeit von Familie und Beruf.





Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für einen Erfahrungsaustausch

Barmer Ersatzkasse
Renate Otto
Lichtscheider Str. 89–95, 42285 Wuppertal
Telefon: 018500 992888

Bayer HealthCare AG
BHC-CAO-HR-GER-ELB1
Sabine Wegmann
Wuppertal-Elberfeld, Geb. 52
Telefon: 0202 36-7206
E-Mail: sabine.wegmann@bayerhealthcare.com

Dortmunder Stadtwerke AG
Katja Medinnus
Degingstr. 40, 44127 Dortmund
Telefon: 0231 9552472

Ernst & Young AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Regina Loko
Graf-Adolf-Platz 15, 40213 Düsseldorf
Telefon: 0211 9352-18053
E-Mail: regina.loko@de.ey.com

Gerda-Henkel-Betriebskindergarten
Henkel KGaA
PSD Betriebliche Sozialarbeit
Hermann-Josef Moths
Henkelstraße 67, 40191 Düsseldorf
Telefon: 0211 797-4919
E-Mail: hermann-josef.moths@henkel.com

Kita "kleine Löwen"
Betriebskindergarten
Niederheider Str. 6, 40589 Düsseldorf
Telefon: 0211 98969625
E-Mail: kita.kleinloewen@awo-duesseldorf.de

Juniorwelt e.V. der „Initiative Wirtschaftsjuvenen“
Dorothee Sonnenschein (Vorsitzende)
Regerstr. 9, 42549 Velbert
Telefon: 02051 925880
E-Mail: dorothee-sonnenschein@web.de

Provinzial Versicherung
Herr Jürgen Fischer
Provinzialplatz 1, 40591 Düsseldorf
Telefon: 0211 978-2993
E-Mail: fischer@provinzial.com

Kreis Junger Unternehmen e.V.
Gartenstraße 15–19, 58636 Iserlohn
Telefon: 02371 809216
E-Mail: kju@kju-iserlohn.de

RWE Energy AG
Dr. Beate Winter
Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund
Telefon: 0231 438-2595
E-Mail: beate.winter@rwe.com

Landesverband Kindertagespflege NRW
c/o Tagesmütter Meerbusch
Breite Str. 2, 40670 Meerbusch

Sprecherinnen:
Bettina Konrath
Telefon: 0241 8793512
konrath@familiaere-tagesbetreuung-ac.de

Antje Beierling
Telefon: 0201 8277470
beierling@vamv-nrw.de

Inge Losch-Engler
Telefon: 02159 4591
tagesmuetter@rp-plus.de



pme Familienservice
 Jutta Esser
 Steinstraße 35; 40210 Düsseldorf
 Telefon: 0211 8289160
 E-Mail: duesseldorf@familienservice.de

B.u.K.
 Jutta Isphording
 Schwanenwall 31, 44135 Dortmund
 Telefon: 0231 557408-20
 E-Mail: isphording@buk-vffr.de

Kinderhut GmbH
 Rena Fischer-Bremen
 Moorenstr. 30, 45131 Essen
 Telefon: 0201 772110
 E-Mail: kinderhut@kinderhut.de

ElternService AWO
 Dr. Anke Reinisch
 Detmolder Str. 280, 33605 Bielefeld
 Telefon: 0521 557707-0
 E-Mail: anke.reinisch@elternservice-awo.de

Verbund für Unternehmen und Familie e.V.
 Ulla Reuther
 Erinstraße 6, 44575 Castrop-Rauxel
 Telefon: 02305 92150-14
 E-Mail: reuther@zfbt.de

Beruf & Familie gemeinnützige GmbH
 Lyoner Str. 15, 60528 Frankfurt a. M.
 Telefon: 069 660756-444
 E-Mail: info@beruf-und-familie.de

Landschaftsverband Rheinland
 Landesjugendamt, 50663 Köln
 Telefon: 0221 809-0
 Telefon: 0221 809-2200
 E-Mail: landesjugendamt@lvr.de

Landschaftsverband Westfalen-Lippe
 Landesjugendamt
 Freiherr-vom-Stein-Platz 1, 48133 Münster
 Telefon: 0251 591-226
 Telefon: 0251 591-3300
 E-Mail: jugend@lwl.de

Bundesarbeitsgemeinschaft Elterninitiativen e.V. (BAGE)
 Geschäftsstelle München
 Landwehrstr. 60–62, 80336 München
 Telefon: 089 961606060
 Telefax: 089 961606016
 E-Mail: info@bage.de

Bundesverband für Kindertagespflege e.V.
 Moerserstr. 25, 47798 Krefeld
 Telefon: 02151 1541590
 E-Mail: tagesmuetterbv@t-online.de

TOTAL-E-QUALITY Deutschland e. V.
 Mangelsfeld 11–15, 97708 Bad Bocklet
 E-Mail: info@total-e-quality.de

Paritätische Geldberatung e.G.
 Wilfred Theißen-Boljahn
 Loher Straße 7, 42283 Wuppertal
 Telefon: 0202 2822-340
 Telefon: 0202 2822-344
 E-Mail: theissen-boljahn@paritaet-nrw.org

Verbund Emscher-Lippe e.V.
 Birgit Laufs
 Erinstr. 6, 44575 Castrop-Rauxel
 Telefon: 02305 92150-20
 E-Mail: laufs@zfbt.de

Unfallkasse Nordrhein-Westfalen
 Regionaldirektion Westfalen-Lippe
 Salzmanstraße 156, 48159 Münster
 Telefon: 0251 21020
 E-Mail: westfalen-lippe@unfallkasse-nrw.de

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerberinnen und -werbern oder Wahlhelferinnen und -helfern während eines Wahlkampfes verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie auch für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Eine Verwendung dieser Druckschrift durch Parteien oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt hiervon unberührt. Unabhängig davon, wann, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Schrift der Empfängerin oder dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.



Ministerium für Generationen,
Familie, Frauen und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen
Horionplatz 1, 40213 Düsseldorf
Telefon: 0211 8618 - 50
info@mgffi.nrw.de

www.mgffi.nrw.de

